

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

A. Problem und Ziel

Die ungestörte Entwicklung von Kindern ist ein besonders hohes Gut. Sexualisierte Gewalt kann Kinder für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates.

Im Zuge des technischen Wandels hat sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert. Durch soziale Netzwerke und die Chatfunktionen von Onlinespielen besteht leichter denn je die Möglichkeit, aus sexuellen Motiven heraus Kontakt zu Minderjährigen herzustellen. Das Internet, insbesondere das Darknet, bietet viel Raum, um anderen kinderpornographische Inhalte zur Verfügung zu stellen oder auf diese Inhalte zuzugreifen. Durch die neuen technischen Möglichkeiten hat sich aber das Gefährdungspotential für Kinder nicht bloß in der virtuellen, sondern auch in der realen Welt erhöht. Denn der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornographie liegt häufig reale sexualisierte Gewalt gegen Kinder zugrunde.

Die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung, des Besitzes und der Besitzverschaffung von Kinderpornographie sind deutlich gestiegen.

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, die einschlägigen Straftatbestände zu ändern, damit sie ihre Schutzfunktion für Kinder besser entfalten können. Dafür bedarf es unter anderem einer deutlichen Verschärfung der Strafrahmen. Zugleich sind Maßnahmen notwendig, um eine effektivere Strafverfolgung zu erreichen. Die Anstrengungen dürfen sich aber nicht auf das Straf- und Strafprozessrecht beschränken.

Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf das Ziel, mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die insbesondere auch die Prävention betreffen, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

B. Lösung

Zum Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt schlägt der Entwurf Gesetzesänderungen vor, die auf einem ganzheitlichen Konzept gründen, das alle beteiligten Akteure in die Pflicht nimmt.

Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht dieser Straftaten klarer umschrieben werden. Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Straftatbestände aufzuspalten, um den Deliktsbereich übersichtlicher zu gestalten und entsprechend der jeweiligen Schwere der Delikte abgestufte Strafrahmen zu ermöglichen. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder soll künftig bereits im Grundtatbestand als Verbrechen geahndet werden.

Auch wer Videos und Fotos verbreitet oder besitzt, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder zeigen, macht sich mitschuldig an schlimmsten Misshandlungen von Kindern. Die Verbreitung, der Besitz und die Besitzverschaffung von Kinderpornographie sollen daher ebenfalls als Verbrechen eingestuft werden. Mit einer Anhebung der Strafrahmen der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie soll darüber hinaus die Bewertung solcher Taten als schweres Unrecht deutlicher im Strafrahmengefüge herausgestellt und den Gerichten ein ausreichender Handlungsspielraum zur tatangemessenen Ahndung solcher Taten eröffnet werden. Darüber hinaus werden vereinzelte Strafbarkeitslücken geschlossen und der Verjährungsbeginn beim Herstellen kinderpornographischer Inhalte, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, deutlich nach hinten geschoben.

Um die Strafverfolgung effektiver auszugestalten, sollen den Strafverfolgungsbehörden weitergehende Ermittlungsbefugnisse im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und im Bereich der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Schriften an die Hand gegeben werden. Dies betrifft insbesondere Anpassungen der Straftatenkataloge der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung sowie bei der Erhebung von Verkehrsdaten. Für Fälle schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder soll darüber hinaus die Anordnung der Untersuchungshaft erleichtert werden.

Für den besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen sollen durch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz die Frist für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen besonders kinder- und jugendschutzrelevanter Straftaten, in erweiterte Führungszeugnisse erheblich verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden.

Darüber hinaus schlägt der Entwurf spezifische Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und -richter sowie die für Beschwerden gegen Entscheidungen des Familiengerichts zuständigen Richterinnen und Richter der Oberlandesgerichte vor. Des Weiteren sieht der Entwurf Änderungen im Beschwerdeverfahren vor, um sicherzustellen, dass Entscheidungen der Beschwerdeinstanz in den besonders grundrechtssensiblen Kindschaftsverfahren und insbesondere in Kinderschutzverfahren stets vom Kollegialorgan in Dreierbesetzung und nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung getroffen werden. Zudem enthält der Entwurf die Einführung konkreter Qualitätsanforderungen für Verfahrensbeistände. Ferner werden die Regelungen über die Kindesanhörung überarbeitet und ergänzt.

Schließlich fasst der Entwurf durch eine Ergänzung des Jugendgerichtsgesetzes die besonderen Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte verbindlicher als bisher.

C. Alternativen

Aufgrund der Bedeutung des Themas gibt es derzeit mehrere Initiativen, die Vorschläge für gesetzgeberische Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes von Kindern vor sexualisierter Gewalt beinhalten. Diese Initiativen haben jedoch zum Teil eine andere Ausrichtung, sind in ihrer Wirkung nicht zielgenau oder bleiben hinter den mit diesem Entwurf vorgeschlagenen Änderungen deutlich zurück.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Bund fällt beim Bundesamt der Justiz aufgrund der Verlängerung der Aufnahmefrist in das erweiterte Führungszeugnis und der Tilgungsfrist im Bundeszentralregister ein einmaliger Mehraufwand von voraussichtlich 50 000 Euro an, der durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Durchführung der notwendigen IT-Anpassung entsteht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Vorgesehene Neuregelungen zu den fachlichen Anforderungen an Verfahrensbeistände im familiengerichtlichen Verfahren verursachen einen geringen Erfüllungsaufwand für die diese Tätigkeit ehrenamtlich ausübenden Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die vorgesehenen Änderungen zur fachlichen Qualifikation des Verfahrensbeistands im familiengerichtlichen Verfahren führt zu einem nicht genau bezifferbaren Erfüllungsaufwand für berufliche Verfahrensbeistände.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund fällt beim Bundesamt der Justiz aufgrund der Verlängerung der Aufnahmefrist in das erweiterte Führungszeugnis und der Tilgungsfrist im Bundeszentralregister ein einmaliger Mehraufwand von voraussichtlich 50 000 Euro an, der durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Durchführung der notwendigen IT-Anpassung entsteht.

Durch die für die Familien- und die Jugendgerichtsbarkeit vorgesehenen Qualifikationsanforderungen ist kein nennenswerter zusätzlicher Erfüllungsaufwand für den Bund zu erwarten. Die im Entwurf vorgesehenen Qualifikationsanforderungen gelten ausschließlich für die Jugendgerichtsbarkeit der Länder und, soweit das familiengerichtliche Verfahren betroffen ist, im Wesentlichen für die Familiengerichtsbarkeit der Länder.

Die erforderlichen Angaben bezüglich des Erfüllungsaufwands für die Länder können erst nach deren Auskünften und Stellungnahmen näher beschrieben werden.

Durch die Anhebung der Strafrahmen und die Ausgestaltung der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie als Verbrechen werden den Länderhaushalten Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich aber derzeit nicht beziffern lässt. Durch die Änderungen im Strafrecht ist mit einem Anstieg der Zahl und der Dauer der vollstreckbaren Freiheitsstrafen zu rechnen.

Für die Kommunen ist kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten.

F. Weitere Kosten

Es ist mit gegenwärtig nicht bezifferbarem Mehraufwand beim Bund durch eine Mehrbelastung des Bundesgerichtshofs zu rechnen. Der Mehraufwand dürfte jedoch im niedrigen Bereich liegen.

Wegen der im Entwurf vorgesehenen Verschärfungen des Sexualstrafrechts und der Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten ist mit der Höhe nach nicht bezifferbaren Mehrkosten für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte in den Ländern zu rechnen, die in erster Linie aus einem zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bezifferbaren Anstieg der Anzahl der

Ermittlungsmaßnahmen und deren Umfangs sowie der Anzahl der Hauptverhandlungen resultieren. Das folgt insbesondere auch aus den Strafrahmenverschiebungen, die zu einer Begrenzung der Einstellungsmöglichkeiten führen.

Die im Entwurf vorgesehene Schließung von Strafbarkeitslücken und die Hochstufung der Delikte der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie zum Verbrechen werden gegenwärtig nicht abschätzbare Mehrkosten für die Länderhaushalte aufgrund der stärkeren Inanspruchnahme der Jugendschutzgerichte, im Hinblick auf die Verbrechenstatbestände insbesondere des Jugendschöffengerichts, zur Folge haben. Darüber hinaus werden nicht bezifferbare Mehrkosten für besondere Verfahrensmaßnahmen anfallen, die sich aus den Änderungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts ergeben.

Nicht quantifizierbare Mehrausgaben entstehen zudem durch verfahrensrechtliche Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren, die voraussichtlich eine stärkere Belastung der Gerichte der Länder zur Folge haben.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch ... [Artikel 1 des Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, Bundestagsdrucksache 19/20163, Bundesratsdrucksache 339/20 und Artikel 1 des Entwurfs eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffs und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111 und 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland, Bundestagsdrucksache 19/19859] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 176 bis 176b durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 176 Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

§ 176a Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder

§ 176c Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder

§ 176d Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge“.

2. In § 66 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „176“ durch die Angabe „176a, 176b“ ersetzt.
3. In § 78b Absatz 1 Nummer 1 werden nach der Angabe „182,“ die Wörter „184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, §§“ eingefügt.
4. In § 140 in dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „§ 176 Absatz 3 oder nach den §§ 176a und 176b“ durch die Wörter „§ 176 Absatz 1 oder nach den §§ 176c und 176d“ ersetzt.
5. § 174 wird wie folgt geändert:
 - a) Den Absätzen 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm oder vor einer dritten Person vornimmt,

um sich, die dritte Person oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.“

6. § 174a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „vornehmen lässt“ die Wörter „oder die gefangene oder verwahrte Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „vornehmen lässt“ die Wörter „oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt“ eingefügt.

7. In § 174b Absatz 1 werden nach den Wörtern „vornehmen lässt“ die Wörter „oder die Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt“ eingefügt.

8. In § 174c Absatz 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „vornehmen lässt“ die Wörter „oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person bestimmt“ eingefügt.

9. Die §§ 176 bis 176b werden durch die folgenden §§ 176 bis 176d ersetzt:

„§ 176

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,
3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.

§ 176a

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder
3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176b

Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder
2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.

§ 176c

Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder

(1) Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.

§ 176d

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch die sexualisierte Gewalt (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“

10. In § 183 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „§ 176 Abs. 4 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 176a Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.
11. § 184b wird wie folgt gefasst:

„§ 184b

Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

- (1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer
 1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:
 - a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
 2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
 3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist.

Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,
2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder
3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten.

Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und
2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

12. In § 184e Absatz 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Absatz 5“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§§ 174 bis 176“ durch die Angabe „§§ 174 bis 174c, 176a, 176b“ ersetzt.
2. § 100a Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe f wird die Angabe „§§ 176a, 176b“ durch die Angabe „§§ 176, 176c, 176d“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe g werden die Wörter „§ 184b Absatz 1 und 2“ durch die Angabe „§ 184b“ ersetzt.
3. § 100b Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe d werden die Wörter „des § 176a Absatz 2 Nummer 2 oder Absatz 3“ durch die Angabe „der §§ 176c, 176d“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe e wird die Angabe „§ 184b Absatz 2“ durch die Wörter „§ 184b Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2“ ersetzt.
4. § 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird die Angabe „§§ 176a, 176b“ durch die Angabe „§§ 176, 176c, 176d“ ersetzt.
 - b) In Buchstabe d wird die Angabe „§ 184b Absatz 2,“ durch die Wörter „§ 184b Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und 3 sowie des“ ersetzt.
5. In § 110d Satz 1 werden die Wörter „§ 184b Absatz 1 Nummer 1 und 4“ durch die Wörter „§ 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Satz 2“ ersetzt.
6. In § 112 Absatz 3 wird nach der Angabe „§§“ die Angabe „176c, 176d,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 22 Absatz 5 wird die Angabe „§ 23b Abs. 3 Satz 2“ durch die Wörter „§ 23b Absatz 3 Satz 2 bis 4“ ersetzt.
2. Dem § 23b Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, und des Familienverfahrensrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach Satz 3 und 4 kann bei Richtern, die im Bereitschaftsdienst familiengerichtliche Aufgaben wahrnehmen, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.“

3. In § 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 176b“ durch die Angabe „§ 176d“ ersetzt.
4. § 119 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) § 23b Absatz 1, 2 und 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Artikel 4

Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229; 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt zehn Jahre

 1. bei Verurteilungen zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder Strafarrrest oder Jugendstrafe,
 2. bei einer Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung allein angeordnet worden ist.“
 - b) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 und 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrrests oder der Jugendstrafe. In den Fällen des Absatzes 2 verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe.“
2. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn

- a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,
- b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist,“.

bb) Nummer 2 Buchstabe d wird aufgehoben.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „und d“ wird gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1a verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Jugendstrafe.“

3. § 69 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, die vor dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] in das Zentralregister eingetragen wurden, werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der ab ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens nach Artikel 11 Absatz 2 dieses Gesetzes] geltenden Fassung behandelt.“

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. März 2020 (BGBl. I S. 541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 158 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 158 Bestellung des Verfahrensbeistands

§ 158a Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands

§ 158b Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

§ 158c Vergütung; Kosten“.

2. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Zudem kann das Beschwerdegericht die persönliche Anhörung des Kindes durch Beschluss einem seiner Mitglieder als beauftragtem Richter übertragen, wenn es dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 finden keine Anwendung

1. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
 2. wenn der erstmalige Ausschluss oder eine erstmalige wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.“
3. Die §§ 158 und 159 werden durch die folgenden §§ 158 bis 159 ersetzt:

„§ 158

Bestellung des Verfahrensbeistands

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. Verfahren die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder
5. der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(4) Die Bestellung endet

1. mit ihrer Aufhebung,
2. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
3. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

§ 158a

Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands

(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.

(2) Der Verfahrensbeistand hat auf Verlangen des Gerichts die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden.

(3) Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.

§ 158b

Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er soll zu diesem Zweck auch eine schriftliche Stellungnahme erstatten. Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Endet das Verfahren durch Endentscheidung, soll der Verfahrensbeistand den gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern.

(2) Soweit erforderlich kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen.

(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

§ 158c

Vergütung; Kosten

(1) Führt der Verfahrensbeistand die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach § 158b Absatz 2 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie eine auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab.

(2) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands ist § 277 Absatz 1 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Absatz 1 entsprechend.

(4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

§ 159

Persönliche Anhörung des Kindes

(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich dabei einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Gericht von einer persönlichen Anhörung des Kindes absehen, wenn

1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt,
2. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder
3. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

Satz 1 Nummer 2 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. Das Gericht soll sich in diesen Fällen stets einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen.

(3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.“

4. § 174 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 158a bis 158c gelten entsprechend.“

5. § 191 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 158 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 3 bis 5 sowie die §§ 158a bis 158c gelten entsprechend.“

6. Dem § 493 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 158a findet keine Anwendung in Verfahren, in denen ein Verfahrensbeistand vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder vom ... [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] nach dessen Artikel 11 Absatz 1 bestellt worden ist.“

Artikel 6

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Das Jugendgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3427), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und die folgenden Sätze werden angefügt:

„Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.“

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.“

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

2. In § 106 Absatz 4 Nummer 1 wird die Angabe „§ 176“ durch die Wörter „den §§ 176a und 176b“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes

In § 40 Absatz 2 Satz 1 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (Int-FamRVG) vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 68 Abs. 4“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch

Nach Artikel 316i des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916; 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2017 (BGBl. I S. 1612) geändert worden ist, wird folgender Artikel 316j eingefügt:

„Artikel 316j

Übergangsvorschrift zum Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder

§ 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] geltenden Fassung , auch in Verbindung mit § 66 Absatz 3 Satz 2, § 66a Absatz 1 Nummer 1 und § 66b Satz 1 Nummer 1 des Strafgesetzbuches, ist im Hinblick auf Taten nach den §§ 176 bis 176d und 184b des Strafgesetzbuches in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] geltenden Fassung nur anzuwenden, wenn die letzte Anlasstat nach dem ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] begangen worden ist; in allen anderen Fällen ist das bisherige Recht anzuwenden. Soweit in anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften auf § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches verwiesen wird, sind die Vorschriften in der am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 11 Absatz 1] geltenden Fassung anwendbar. Die Artikel 316g und 316i bleiben unberührt.“

Artikel 9

Änderung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch

Das Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – vom 19. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Absatz 2 wird die Angabe „176b“ durch die Wörter „174c des Strafgesetzbuchs), der sexualisierten Gewalt gegen Kinder (§§ 176 bis 176d“ ersetzt.
2. In § 14 Absatz 1 Nummer 6 wird nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

Artikel 10

Einschränkung von Grundrechten

Die Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 6 eingeschränkt. Das Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 des Grundgesetzes)

wird durch Artikel 2 Nummer 2 und 4 eingeschränkt. Die Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch Artikel 2 Nummer 3 eingeschränkt.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 4 tritt am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

(3) Artikel 3 Nummer 1, 2 und 4 und Artikel 6 Nummer 1 treten am ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die ungestörte Entwicklung von Kindern ist ein besonders hohes Gut. Sexualisierte Gewalt kann Kinder für ihr gesamtes Leben traumatisieren. Neben physischen Schäden können schwere psychische Schäden und gegebenenfalls lebenslange Probleme im Bereich der Sexualität die Folge sein. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder ist deshalb eine der wichtigsten gesellschaftspolitischen Herausforderungen unserer Zeit und zentrale Aufgabe des Staates.

Vor diesem Hintergrund stand der strafrechtliche Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie Schutzbefohlenen in den letzten Jahrzehnten immer wieder im Mittelpunkt rechtspolitischer Debatten und hat dabei zahlreiche Änderungen erfahren.

Die Vorschriften zum strafrechtlichen Schutz von Kindern und Schutzbefohlenen der §§ 174 ff. des Strafgesetzbuches (StGB) sind durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz von 1973 (BGBl. I S. 1725) neu ausgestaltet worden. Es folgten zahlreiche kleinere Änderungen, die dem besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexuellem Missbrauch und Ausbeutung dienten. Mit dem 27. Strafrechtsänderungsgesetz von 1993 (BGBl. I S. 1346) wurden insbesondere die Strafrahmen für die Herstellung und Verbreitung von kinderpornographischen Schriften angehoben und die Strafbarkeit des Besitzes tatsächlicher kinderpornographischer Schriften eingeführt. 1994 wurde mit dem 29. Strafrechtsänderungsgesetz (BGBl. I S. 1168) der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Jugendlichen neu gefasst. 1998 wurde der sexuelle Missbrauch von Kindern zum Grundtatbestand, dem zwei Qualifikationen (schwerer sexueller Missbrauch von Kindern und sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge) beigefügt wurden (Sechstes Gesetz zur Reform des Strafrechts, BGBl. I S. 164 ff.). Außerdem erfolgte eine Strafrahmenanhebung für die gewerbsmäßige und bandenmäßige Verbreitung von Kinderpornographie. Die Tendenz zur Strafrahmenanhebung setzte sich mit dem Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3007 ff.) fort. Die Straftatbestände der §§ 174 bis 174c StGB erhielten im Grunddelikt ihren gegenwärtigen Strafrahmen von drei Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe. Im Bereich des sexuellen Missbrauchs von Kindern strich der Gesetzgeber den minder schweren Fall, führte erneut einen besonders schweren Fall ein und hob den Strafrahmen für sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt mit dem Kind an. Gleichzeitig wurde das Einwirken auf ein Kind durch Schriften in sexueller Absicht unter Strafe gestellt, um die Fälle der Kontaktaufnahme zu Kindern im Internet zu erfassen (Cybergrooming). Neu eingefügt wurde auch die Strafbarkeit des Anbietens beziehungsweise des Versprechens eines Nachweises eines Kindes für sexuelle Zwecke sowie des Verabredens zu einem sexuellen Kindesmissbrauch. Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2149) setzte der Gesetzgeber in § 182 StGB (sexueller Missbrauch von Jugendlichen) und mit § 184c StGB (Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften) europäische Vorgaben um.

Eine grundlegende Neuerung erfuhren die Vorschriften der §§ 174 ff. StGB zuletzt mit dem Neunundvierzigsten Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 21. Januar 2015, mit dem Vorgaben des Übereinkommens Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember

2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7) umgesetzt worden sind (Bundestagsdrucksache 18/2601, BGBl. I S. 10). Mit den Ergänzungen in § 174 StGB sollte außerdem der strafrechtliche Schutz von Jugendlichen vor Tätern, die aus dem sozialen Umfeld des Opfers heraus agieren, verbessert werden. Gleichzeitig erfasste die Strafnorm mit der Neufassung des § 174 Absatz 2 StGB nunmehr auch den Vertretungslehrer als Täter, dem der Jugendliche nicht im Rahmen eines Obhutsverhältnisses zur Erziehung anvertraut ist. Die §§ 184b und 184c StGB wurden vom Gesetzgeber erheblich ausdifferenziert. Gleichzeitig wurde der Strafrahmen für den Besitz von Kinderpornographie in § 184b Absatz 3 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe angehoben. In der jüngsten Vergangenheit ist mit der Einführung einer Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings durch das Siebenundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 3. März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/13836, BGBl. I S. 431) der Schutz von Kindern vor der Kontaktaufnahme über das Internet zu sexuellen Zwecken verbessert worden. Nunmehr kann auch der Täter strafrechtlich verfolgt werden, der lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, der tatsächlich aber mit einem Jugendlichen oder Erwachsenen Kontakt hat, zum Beispiel mit einem Polizeibeamten oder einem Elternteil. Mit dieser Änderung werden Kinder vor den besonderen Gefahren des Internets besser geschützt. Zugleich können Täter effektiver verfolgt werden, die im Internet aktiv sind, um Kontakt zu Kindern anzubahnen mit dem Ziel, diese sexuell zu missbrauchen oder Kinderpornographie herzustellen. Zum anderen ist die Strafverfolgung deutlich verbessert worden, indem den Strafverfolgungsbehörden neue Ermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt worden sind, damit sie sich besser Zugang zu Internetportalen und Tauschbörsen verschaffen können.

Schließlich sieht das vom Bundestag am 18. Juni 2020 beschlossene Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (BGBl. XX) eine stärkere Inpflichtnahme der Anbieter sozialer Netzwerke vor. Mit den vorgesehenen Änderungen im Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) sollen die Betreiber sozialer Netzwerke verpflichtet werden, kinderpornographische Inhalte zukünftig nicht mehr nur zu löschen, sondern dem Bundeskriminalamt als Zentralstelle zu melden. Mit dem Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Modernisierung des Schriftenbegriffes und anderer Begriffe sowie Erweiterung der Strafbarkeit nach den §§ 86, 86a, 111, 130 des Strafgesetzbuches bei Handlungen im Ausland (Bundestagsdrucksache 19/19859) soll unter anderem in § 184b StGB der Begriff der „kinderpornographischen Schriften“ durch „kinderpornographische Inhalte“ abgelöst werden, wodurch auch solche Fälle zukünftig eindeutig unter den Straftatbestand fallen, in denen das Verbreiten oder Zugänglichmachen gegenüber der Öffentlichkeit zum Beispiel mittels „WhatsApp“ oder „Gmail“ erfolgt; außerdem soll bei jeder Form des Zugänglichmachens gegenüber der Öffentlichkeit auch der Versuch strafbar sein (zu weiteren Einzelheiten vergleiche Bundestagsdrucksache 19/19859, S. 64 ff.).

Trotz der dargestellten Anstrengungen des Gesetzgebers besteht weiterer Handlungsbedarf. Der Schutz der Kinder vor sexualisierter Gewalt ist eine Herausforderung, der sich die Gesellschaft noch stärker annehmen muss. Die Bekämpfung aller Formen von Gewalt gegen Kinder und die Beendigung von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern folgen auch der Zielsetzung der UN-Resolution „Transformation unserer Welt: Die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“.

Im Zuge des technischen Wandels hat sich die Art der gegen Kinder gerichteten Straftaten verändert. Durch soziale Netzwerke und die Chatfunktionen von Online-Spielen besteht leichter denn je die Möglichkeit, Kontakt zu Minderjährigen aus sexuellen Motiven heraus herzustellen. Das Internet, insbesondere das Darknet, bietet einen breiten Raum, um anderen kinderpornographische Inhalte zur Verfügung zu stellen oder auf solche Inhalte zuzugreifen. Durch die neuen technischen Möglichkeiten hat sich aber das Gefährdungspotential für Kinder nicht bloß in der virtuellen, sondern auch in der realen Welt erhöht. Denn der Verbreitung und dem Konsum von Kinderpornographie liegt häufig reale sexualisierte Gewalt gegen Kinder zugrunde.

Die in den Jahren 2017, 2018, 2019 und 2020 bekanntgewordenen Missbrauchsfälle von Staufeu, Bergisch-Gladbach, Lügde und Münster zeigen in aller Deutlichkeit auf, dass das Strafrecht, das an sich bereits heute empfindliche Strafen für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und die Delikte der Kinderpornographie vorsieht, nicht die erhoffte Abschreckungswirkung entfaltet. Daher ist der Gesetzgeber aufgefordert, noch bessere Strategien zu entwickeln und Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder vor den Gefahren zu schützen. Insbesondere sind Maßnahmen zu ergreifen, die die steigende Nachfrage nach kinderpornographischen Inhalten wirkungsvoll unterbinden und damit diesem „Markt“ den Nährboden entziehen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass sich im Zeitalter der digitalen Medien den Tätern neue Plattformen bieten, die die Auswirkungen solcher Taten auf die Opfer grundlegend verändert haben. Das betrifft zum einen die Möglichkeit praktisch unbeschränkter Verbreitung kinderpornographischer Inhalte. Zum anderen können die Darstellungen sexualisierter Gewalt im Netz faktisch kaum jemals vollständig beseitigt werden. Darin ist nicht nur eine technisch verfeinerte Form der Tatbestandserfüllung zu erkennen, sondern tatsächlich eine neue Dimension zum einen des Unrechts, das die Täterinnen und Täter verwirklichen, und zum anderen der Belastungen, die die Opfer erleiden. Darauf muss der Gesetzgeber reagieren, denn die bisherigen Strafrahen bilden diese Dimension nicht mehr angemessen ab.

Auch die Zahlen bekanntgewordener Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern und der Verbreitung und des Besitzes von Kinderpornographie zeigen einen Handlungsbedarf auf. Ausweislich der Polizeilichen Kriminalstatistik 2018 sind die Fallzahlen für die Delikte der Kinderpornographie im Vergleich zum Vorjahr bundesweit um rund 14¹⁾ Prozent gestiegen, im Jahr 2019 im Vergleich zum Vorjahr sogar um rund 65 Prozent.²⁾ Für die Delikte der §§ 176 bis 176b StGB weist die Polizeiliche Kriminalstatistik 2018 einen bundesweiten Anstieg der Fallzahlen von rund sieben Prozent³⁾ im Vergleich zum Vorjahr aus, im Jahr 2019 von rund elf Prozent⁴⁾ im Vergleich zum Jahr 2018. Das die Taten kennzeichnende schwere Unrecht spiegelt sich auch nicht immer in den verhängten Strafen wider. Bei Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen der Delikte der §§ 176, 176a StGB wurde im Jahr 2018 in rund jedem neunten Fall eine Geldstrafe verhängt.⁵⁾ Freiheitsstrafen wurden zwar sehr häufig (89 Prozent) verhängt, aber nur in rund 64 Prozent der Fälle mit einer Dauer von mehr als einem Jahr (757 von 1 191 Verurteilungen) und rund 35 Prozent der Fälle mit einer Dauer von mehr als zwei Jahren (412 von 1 191 Verurteilungen).⁶⁾ Bei insgesamt 2 078 Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht wegen des Verbreitens, des Erwerbs oder des Besitzes von Kinderpornographie (§ 184b StGB) wurde in 817 Fällen (39 Prozent) eine Geldstrafe verhängt. Bei den überwiegend verhängten Freiheitsstrafen lag deren Dauer in nur rund 26 Prozent der Fälle (308 von 1 178 Verurteilungen) über einem Jahr.⁷⁾

Vor diesem Hintergrund ist es notwendig, das Strafrecht anzupassen, um die Straftatbestände so auszugestalten, dass sie ihren Schutz für Kinder besser entfalten können. Dafür bedarf es einer deutlichen Verschärfung der Strafrahen. Zugleich sind Maßnahmen notwendig, um eine effektivere Strafverfolgung zu erreichen. Beides entspricht im Übrigen dem Anliegen der Innenministerkonferenz. Diese hatte im Frühjahr 2019 die Forderung nach einer entsprechenden Verschärfung im Sexualstrafrecht erhoben, der sich die Jugend- und Familienministerkonferenz im Mai 2020 angeschlossen hat. Im Juni 2020 hat die Innenministerkonferenz zudem eine Anpassung der strafprozessualen Regelungen und verbesserte Ermittlungsmöglichkeiten gefordert. Auch der von Nordrhein-Westfalen 2020 in den

1) Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 14, Schlüssel 143200.

2) Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 14, Schlüssel 143200.

3) Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2018, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 12, Schlüssel 143200.

4) Quelle: Bundeskriminalamt (Hrsg.), Jahrbuch 2019, Band 1 – Fälle, Aufklärung, Schaden –, Seite 12, Schlüssel 143200.

5) Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabelle 3.1 lang.

6) Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabelle 3.1 lang.

7) Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung 2018, Tabellen 3.1. und 3.3.

Bundesrat eingebrachte Gesetzesantrag (Bundesratsdrucksache 356/20) sieht eine Überarbeitung der Straftatbestände der §§ 176 ff. StGB und des § 184b StGB vor, die mit einer Anhebung der Strafraumen verbunden ist. Eine entsprechende Strafverschärfung ist zudem Gegenstand eines Entschließungsantrags, den Mecklenburg-Vorpommern 2020 in den Bundesrat eingebracht hat (Bundesratsdrucksache 347/20).

Die Anstrengungen dürfen sich aber nicht auf das Straf- und Strafprozessrecht beschränken. Funktionierender Kinderschutz setzt vor allem eine gute Prävention voraus. Vor diesem Hintergrund verfolgt der Entwurf das Ziel, mit einem ganzen Bündel von Maßnahmen, die insbesondere auch die Prävention betreffen, den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt zu verbessern.

Eine starke Familiengerichtsbarkeit und ein funktionierendes Verfahrensrecht, das den Rechten der Beteiligten Rechnung trägt und dabei besonders schutzbedürftige Personengruppen in besonderer Weise in den Blick nimmt, sind unerlässlich. Vor diesem Hintergrund sieht der Entwurf verschiedene Maßnahmen vor, die auf eine Verbesserung der Qualifikation beteiligter Berufsgruppen und auf eine verfahrensrechtliche Stärkung der Kinderrechte insbesondere im Bereich der Kinderschutzverfahren zielen. Auch Änderungen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) sollen den präventiven Kinderschutz stärken.

Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der kindlichen Zeugen ist es zudem in Jugendschutzsachen (für die – auch – die Jugendgerichte zuständig sind) besonders wichtig, dass die Verfahren verständlich und einfühlsam geführt werden. Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, haben Schreckliches erlebt. Sie sind oft traumatisiert und bedürfen professioneller Hilfe und Unterstützung. Bei dem Umgang mit den kindlichen Zeugen kommt es darauf an, erneute Belastungen oder Schädigungen zu verhindern. Damit Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte diesen hohen Anforderungen genügen können, müssen sie durch entsprechende Qualifizierung gerüstet sein. Eine solche besondere Qualifikation dient gleichzeitig dem angemessenen und wirksamen Umgang mit jungen Beschuldigten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt gehört zu den zentralen Schutzaufgaben des Staates. Dieser Verantwortung kann nur ein ganzheitliches Konzept gerecht werden, das alle beteiligten Akteure in die Pflicht nimmt. Diesen Ansatz verfolgt der vorliegende Entwurf. Sexualisierte Gewalt, die oftmals tief traumatisierte Kinder zurücklässt, stellt schweres Unrecht dar, das einerseits effektiv verfolgt werden und sich im Strafmaß widerspiegeln muss. Andererseits gilt es, durch bessere präventive Mechanismen solche Taten zu verhindern.

1. Änderungen im StGB

Mit einer begrifflichen Neufassung der bisherigen Straftatbestände des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ soll das Unrecht dieser Straftaten klarer umschrieben werden. Einer Bagatellisierung soll entgegengewirkt werden. Jede sexuelle Handlung mit einem Kind ist als sexualisierte Gewalt zu brandmarken. Dabei ist mit der Änderung der Begrifflichkeit aber keine Inhaltsänderung verbunden. Es bleibt dabei, dass es für die Tatbestandsverwirklichung nicht auf die Anwendung von Gewalt oder auf Drohung mit Gewalt ankommt.

Der Entwurf schlägt vor, den bisherigen Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Kindern in drei Straftatbestände aufzuspalten, um den Deliktsbereich übersichtlicher zu gestalten und entsprechend der jeweiligen Schwere der Delikte abgestufte Strafraumen vorzusehen.

Der Strafraumen des bisherigen Grundtatbestands des sexuellen Missbrauchs von Kindern soll deutlich angehoben werden (von Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bis 15 Jahren). Der Grundtatbestand wird damit

zu einem Verbrechen hochgestuft. Damit soll ein klares Signal gesetzt werden, dass sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit aller Kraft entgegengetreten wird. Sexualisierte Gewalt fügt Kindern großes Leid zu und ist deshalb schweres Unrecht. Das Strafmaß soll dem entsprechen. Zugleich ist damit die Einstellung entsprechender Strafverfahren nach den §§ 153, 153a der Strafprozessordnung (StPO) ausgeschlossen. Für Fälle einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen ist eine Regelung vorgesehen, die es ermöglicht, von einer Strafverfolgung im Einzelfall abzusehen. Auf gleichrangige Interaktionen zwischen jungen Menschen, die Teil der sexuellen Entwicklung sind, soll nicht unverhältnismäßig reagiert werden.

Der Strafrahmen für das Anbieten oder Nachweisen eines Kindes für sexualisierte Gewalt beziehungsweise das Verabreden zu einer solchen Tat soll angehoben werden (von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr). Denn eine solche Tat ist besonders verwerflich. Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, denselben Strafrahmen vorzusehen wie für die sexualisierte Gewalt selbst.

Die bisherigen Straftatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern, die keinen Körperkontakt mit dem Kind voraussetzen (zum Beispiel sexuelle Handlungen vor einem Kind), werden in einer neuen Vorschrift zusammengefasst. Um das Strafrahmengefüge zu wahren und das Unrecht der Tat angemessen abzubilden, soll auch bei diesen Straftatbeständen der Strafrahmen angehoben werden (von Freiheitsstrafe von drei Monaten bis fünf Jahren auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren).

Für den Straftatbestand des Vorzeigens pornographischer Inhalte wird eine Versuchsstrafbarkeit für die Fälle vorgeschlagen, in denen der Täter irrig glaubt, mit einem Kind zu kommunizieren. Wie bei der vergleichbaren Regelung zum Cybergrooming soll der Täter auch dann strafbar sein, wenn er – entgegen seiner Vorstellung – nicht auf ein Kind, sondern auf einen Jugendlichen oder Erwachsenen, z. B. auf einen Elternteil oder einen Polizeibediensteten, einwirkt. Denn auch diese Fälle sind strafwürdig. Zugleich wird damit die Strafverfolgung erleichtert.

Der Entwurf schlägt vor, die bisherige Regelung für minder schwere Fälle beim Straftatbestand des schweren sexuellen Missbrauchs von Kindern zu streichen. Das Unrecht der Tat soll sich bei den Verurteilungen wegen schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder stärker als bisher im Strafmaß widerspiegeln.

Die Strafrahmen der Straftatbestände der Kinderpornographie sollen deutlich verschärft werden. Sowohl das Verbreiten als auch der Besitz und die Besitzverschaffung sollen zudem als Verbrechen ausgestaltet werden. Mit diesen Änderungen soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Denn hinter Kinderpornographie steht häufig sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Soweit fiktive Kinderpornographie betroffen ist, soll es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beim bisherigen Strafrahmen verbleiben. Die Hervorhebung der Schwere kinderpornographischer Tathandlungen, insbesondere, wenn Sie ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, soll sich auch in einer späteren Verjährung entsprechender Herstellungsdelikte niederschlagen.

Das Gesetzgebungsvorhaben soll zudem genutzt werden, um Strafbarkeitslücken zu schließen. Der Straftatbestand des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen soll um Tathandlungen mit oder vor dritten Personen erweitert werden. Die Person soll in den vom Straftatbestand erfassten Konstellationen auch dann strafbar sein, wenn sie den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, an oder vor einer dritten Person sexuelle Handlungen vorzunehmen oder diese an sich von der dritten Person vornehmen zu lassen. Entsprechende Änderungen sind auch für die §§ 174a bis 174c StGB vorgesehen.

2. Erweiterung der strafprozessualen Ermittlungsmöglichkeiten

In den §§ 53, 100a, 100b, 100g und 110d StPO sind aufgrund der Änderungen im StGB Folgeänderungen vorzunehmen. Des Weiteren sollen insbesondere die Katalogtaten der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung sowie der Erhebung von Verkehrsdaten moderat erweitert werden, um eine effektive Strafverfolgung im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinderpornographischer Inhalte zu ermöglichen. Damit soll sich für Täter und Täterinnen das

Risiko der Entdeckung erhöhen und zugleich den zumeist abgeschotteten Foren für den Austausch kinderpornographischer Inhalte die tatanreizende Wirkung genommen werden.

Der Straftatbestand der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder gemäß § 176c StGB-E und die sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge nach § 176d StGB-E sollen in den Katalog des Untersuchungshaftgrundes der Schwerekriminalität in § 112 Absatz 3 StPO aufgenommen werden. Dadurch wird die hohe Bedeutung des geschützten Rechtsgutes zum Ausdruck gebracht.

3. Anpassungen im Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt und Ausbeutung zählt zu den grundlegenden Aufgaben des Staates. Das gilt namentlich dann, wenn diese Straftaten unter Ausnutzung beruflicher oder ehrenamtlicher Tätigkeiten mit Minderjährigen geschehen. Hierbei sind auch die Regelungen des BZRG bedeutsam. Daher wurden 1998 die Regelungen für die Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen betreffend sexualisierter Gewalt gegen Kinder in Führungszeugnisse verschärft. Die Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Jahr 2010 war im Bereich des Registerrechts ein weiterer wichtiger Baustein für einen verbesserten Kinderschutz. Nach den Erkenntnissen der Bundesregierung hat es sich bewährt, dass schon Eintragungen geringfügiger Verurteilungen wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder stets in erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen werden beziehungsweise weitere Verurteilungen aus dem Bereich der Sexualdelikte darüber hinaus länger in erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen werden als Verurteilungen wegen sonstiger Delikte. Durch Änderungen der §§ 34 und 46 BZRG sollen die Frist zur Aufnahme von Eintragungen auch geringfügiger Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten, die sich auch gegen Kinder und Jugendliche richten können, von unter einem Jahr Freiheitsstrafe in ein erweitertes Führungszeugnis von drei auf zehn Jahre erheblich verlängert und die Mindesttilgungsfrist für diese Verurteilungen verdoppelt werden. Es entspricht der Aufgabe des Bundeszentralregisters, Stellen, die Personen mit einer beruflichen oder ehrenamtlichen Beschäftigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger beauftragen wollen, sowie Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei und anderen nach § 41 BZRG auskunftsberechtigten Behörden Zugang zu den Informationen zu gewähren, die erforderlich sind, um die im Interesse der Strafrechtspflege und der öffentlichen Sicherheit notwendigen Entscheidungen zu treffen. Um einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, wird den vorgenannten Stellen und Behörden durch die vorgesehenen Änderungen Zugang zu schon lange zurückliegenden Verurteilungen gewährt. Damit wird auch dem Anliegen des Bundesrates in dem Gesetzentwurf vom 18. März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/18019) zur Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes im BZRG Genüge getan.

4. Neuregelungen im familiengerichtlichen Verfahren

Der vorliegende Entwurf schlägt bestimmte fachspezifische Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter vor und setzt damit zugleich eine entsprechende Entschließung des Deutschen Bundestages um (vergleiche Entschließung vom 7. Juli 2016, Bundestagsdrucksache 18/9092 S. 8; Plenarprotokoll 18/183, S. 18130 C). Nach § 23b Absatz 3 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) darf ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung die Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Weitere Anforderungen an die Übernahme eines familienrechtlichen Dezernats bestehen bislang nicht. Dies ist in Anbetracht der grundrechtssensiblen Materie und der erheblichen Auswirkungen, die kindschaftsrechtliche Entscheidungen langfristig auf das Leben eines Kindes und seiner Familienangehörigen haben können, gerade vor dem Hintergrund problematisch, dass das Familienrecht und -verfahrensrecht in der juristischen Ausbildung als Pflichtstoff nur in seinen Grundzügen behandelt werden. Aus diesem Grund schlägt der Entwurf die Einführung fachlicher Eingangsvoraussetzungen vor, die belegbare Kenntnisse im Familienrecht und Familienverfahrensrecht, Grundkenntnisse der Psychologie sowie in der Kommunikation mit Kindern vorsehen. Liegen diese Kenntnisse nicht vor, muss gewährleistet sein, dass sie alsbald erworben werden. Die Qualifikationsanforderungen, welche

durch eine Änderung des § 119 Absatz 2 GVG auch auf die Richterinnen und Richter in den mit Familiensachen befassten Senaten der Oberlandesgerichte erstreckt werden, sollen sicherstellen, dass Familienrichterinnen und -richter von Anfang an bestmöglich für ihre verantwortungsvolle Aufgabe gerüstet sind.

Der Entwurf sieht des Weiteren Änderungen im Beschwerdeverfahren in besonders grundrechtssensiblen Kindschaftsverfahren vor. Diese sollen insbesondere in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) gelten, bei denen – wie bei der Gefahr, dass ein Kind Opfer von sexualisierter Gewalt wird – zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt. Für diese Verfahren wird für das Beschwerdeverfahren geregelt, dass eine Übertragung der Entscheidung auf den Einzelrichter ausgeschlossen ist und die gleichen Verfahrensbedingungen wie im ersten Rechtszug gelten, insbesondere die Sache mündlich in einem Termin erörtert wird.

Der Entwurf enthält des Weiteren die im Koalitionsvertrag vorgesehene Einführung konkreter Qualitätsanforderungen für Verfahrensbeistände. Die Regelung sieht eine Konkretisierung des Eignungsmerkmals vor und enthält Kriterien zur Bestimmung der fachlichen Eignung des Verfahrensbeistands. Vorausgesetzt werden Grundkenntnisse in den für Kindschafts-, Abstammungs- und Adoptionsverfahren relevanten Rechtsgebieten sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und Kompetenzen in der Kommunikation mit Kindern. Diese sollen gewährleisten, dass der Verfahrensbeistand in einen guten Kontakt mit dem Kind treten kann, um dessen Willen, Neigungen und Bindungen erkennen und dem Gericht vermitteln zu können. Bislang enthält § 158 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) einheitlich alle Regelungen zum Verfahrensbeistand und umfasst dabei unterschiedliche Regelungsmaterien. Um diese künftig klarer zu strukturieren, schlägt der vorliegende Entwurf vor, die Regelungen zur Bestellung des Verfahrensbeistands, Aufgaben und Rechtsstellung sowie Vergütung und Kosten in unterschiedlichen Vorschriften zu verorten. Diese Änderungen sollen die Lesbarkeit und Anwenderfreundlichkeit der Regelungen verbessern. So wird die Pflicht des Gerichts, ein Absehen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands in Regelbeispielfällen zu begründen, nunmehr nach der Aufzählung der Regelbeispiele in § 158 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E verortet, wodurch die Regelung besser sichtbar wird. Dies trägt zu einer konsequenteren Anwendung bei und stärkt mittelbar die Rechtsstellung des Kindes. Die Kindesinteressen werden auch durch die Einführung von zwei weiteren Pflichten des Verfahrensbeistands gestärkt, nach welchen der Verfahrensbeistand seine Stellungnahme gegenüber dem Gericht auch schriftlich abgeben und die Endentscheidung mit dem Kind besprechen soll.

Schließlich enthält der vorliegende Entwurf eine Änderung der Regelungen zur persönlichen Anhörung des Kindes im Verfahren. Bislang differenzieren die Regelungen § 159 Absatz 1 und 2 FamFG nach dem Alter des Kindes. Während das Gericht Kinder über 14 Jahren grundsätzlich anzuhören hat, ist diese Pflicht für Kinder unter 14 Jahren nach § 159 Absatz 2 FamFG davon abhängig, dass Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind. Diese Differenzierung hat vor dem Hintergrund der höchstrichterlichen Rechtsprechung keine wesentliche Bedeutung mehr. Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof haben wiederholt festgestellt, dass es Kindern als Trägern des Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde zu ermöglichen ist, dem Gericht ihre persönlichen Beziehungen zu den übrigen Familienmitgliedern erkennbar zu machen, wo dies für das Verfahren und die Entscheidung von Bedeutung ist (grundlegend BVerfG, FamRZ 1981, 124; BGH in BGHZ 214, 31 und BGHZ 212, 155). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung gibt der Entwurf die Altersgrenze von 14 Jahren auf und sieht eine grundsätzliche und altersunabhängige Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes vor, wodurch der Rechts- und Subjektstellung des Kindes im Verfahren besser Rechnung getragen wird. Die Ausnahmen von der Pflicht zur persönlichen Anhörung sind insgesamt in Absatz 2 geregelt. In Umkehrung der bisherigen Regelung kann nur im Einzelfall von der Anhörung abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe für ein Absehen vorliegen (§ 159 Absatz 2 Nummer 1 FamFG-E), die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind (§ 159 Absatz 2 Nummer 2 FamFG-E)

oder wenn das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist (§ 159 Absatz 2 Nummer 3 FamFG-E). In Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB ist ein Absehen von der persönlichen Anhörung nur aus schwerwiegenden Gründen möglich. Schließlich enthält der Entwurf eine Pflicht des Gerichts, die Gründe, aus denen von der persönlichen Anhörung des Kindes oder von der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks abgesehen wird, in der Endentscheidung darzulegen. Durch beide Änderungen wird die Bedeutung der Kindesanhörung für das Verfahren verdeutlicht und die Rechtsstellung des Kindes im Verfahren gestärkt.

5. Qualifikationsanforderungen an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte

Die Vorzüge einer jugendgerichtlichen und – ihr entsprechenden – jugendstaatsanwaltlichen Zuständigkeit für die Belange und Interessen minderjähriger Opfer und Zeugen liegen vor allem in der vom Jugendgerichtsgesetz (JGG) bereits heute verlangten besonderen Qualifikation von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten für den Umgang mit jungen Menschen. Diese Qualifikationsanforderungen werden jedoch offenbar in der Praxis nicht selten nur unzureichend beachtet. Dies widerspricht nicht nur den jugendstrafrechtlichen Zielsetzungen und beeinträchtigt eine effiziente Nutzung des jugendkriminalrechtlichen Instrumentariums. Es konterkariert auch das mit der Zuständigkeit von Jugendgerichten als Jugendschutzgericht verbundene Anliegen. Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der kindlichen Zeugen ist es in Jugendschutzsachen besonders wichtig, dass die Verfahren verständlich und einfühlsam geführt werden. Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, haben Schreckliches erlebt. Sie sind oft traumatisiert und bedürfen professioneller Hilfe und Unterstützung. Bei dem Umgang mit den kindlichen Zeugen kommt es darauf an, erneute Belastungen oder Schädigungen zu verhindern. Damit Jugendrichterinnen und Jugendrichter diesen hohen Anforderungen genügen können, müssen sie durch entsprechende Qualifizierung gerüstet sein. Mit den in Artikel 6 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des § 37 JGG soll deshalb den notwendigen Qualifikationsanforderungen in der Praxis stärkerer Nachdruck verliehen werden.

III. Alternativen

Der Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg vom 24. Juni 2020 (Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung der Führungsaufsicht, Bundsratsdrucksache 362/20) will den Kinderschutz zum einen durch eine Anhebung des Strafrahmens bei Verstößen gegen Weisungen der Führungsaufsicht (Anhebung des Höchstmaßes der Freiheitsstrafe des § 145a Satz 1 StGB von drei auf fünf Jahre) sicherstellen. Zum anderen soll durch eine Ergänzung des § 68a Absatz 3 StGB die für die Überwachung des Verhaltens der verurteilten Person und die Erfüllung der Weisungen zuständige Aufsichtsstelle die gesetzliche Befugnis erhalten, unmittelbaren Zwang gegen die verurteilte Person anzuordnen, wenn diese bei der Anlegung der notwendigen technischen Mittel zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung nicht mitwirkt. Unabhängig von der Frage, ob diese mit dem Antrag verfolgten Gesetzesänderungen in der Sache zu unterstützen sind, insbesondere tatsächlich ein entsprechender Regelungsbedarf besteht, zielen diese jedoch nur auf einen stark begrenzten Personenkreis ab (unter Führungsaufsicht stehende Personen, solche, denen eine Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung erteilt wurde) und setzen dazu erst zu einem späten Zeitpunkt (nach einer Entlassung verurteilter Sexualstraftäter aus dem Vollzug) an.

Partielle Änderungen des StGB, die auf den Schutz von Kindern und in einem Abhängigkeitsverhältnis stehenden Personen abzielen, sieht der Gesetzesantrag des Landes Nordrhein-Westfalen (Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches [besse-

rer Schutz von Kindern und schutz- oder wehrlosen Personen im Sexualstrafrecht], Bundesratsdrucksache 356/20) vor. Die mit dem Antrag beabsichtigten Überarbeitungen der Straftatbestände der §§ 174 ff. StGB und des § 184b StGB bleiben jedoch hinter den vorgesehenen Änderungen des hier vorgelegten Entwurfs zurück. Zwar sollen unter anderem ebenfalls die sexualisierte Gewalt gegen Kinder im Grundtatbestand sowie die Straftatbestände der Kinderpornographie zum Verbrechen hochgestuft werden. Dabei werden aber nicht die einzelnen Tathandlungen in den Blick genommen und entsprechend dem jeweiligen Unrechtsgehalt differenziert. Auch bleiben die ebenso wichtigen Bereiche des präventiven Kinderschutzes außer Betracht.

Der Gesetzentwurf des Bundesrates vom 18. März 2020 (Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes – Zeitlich unbegrenzte Aufnahme von Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern und anderem in das erweiterte Führungszeugnis, Bundestagsdrucksache 19/18019) sieht Verschärfungen des geltenden Registerrechts im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes vor, die das Problem weniger passgenau als der vorliegende Entwurf angehen. Dieser sieht – anders als der Vorschlag des Bundesrates – die Verlängerung der Aufnahme- und Tilgungsfrist auch für geringfügige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten, die sich gegen Kinder und Jugendliche richten, als zielgerichtete Maßnahme statt einer völligen Aufhebung der Fristen vor. So wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Straftätern verbessert, und zugleich wird das berechnete Interesse an der Resozialisierung nicht aus den Augen verloren.

Sowohl der Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg vom 24. Juni 2020 (Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Kinderschutzes im Familienverfahrensrecht, Bundesratsdrucksache 360/20) als auch der Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. Juni 2020 (Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Kinderschutzes im familiengerichtlichen Verfahren, Bundesratsdrucksache 19/20540) sehen Änderungen im Bereich des Familienverfahrens vor. Sie enthalten aber eine andere Schwerpunktsetzung und bleiben insgesamt hinter dem mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehenen Maßnahmenpaket zurück. Der vorliegende Entwurf sieht – anders als der Gesetzesantrag Baden-Württembergs – Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter vor. Diese sollen gewährleisten, dass Richterinnen und Richter, die ein familienrechtliches Dezernat übernehmen, von Anfang an in der Lage sind, ihre verantwortungsvolle Aufgabe auszufüllen. Der Entwurf enthält im Übrigen – anders als die genannten Entwürfe – eine Stärkung der zweiten Instanz. Durch diese soll sichergestellt werden, dass in besonders grundrechts-sensiblen Kindschaftsverfahren – insbesondere in Verfahren zur Abwendung erheblicher Kindeswohlgefährdungen – in zweiter Instanz uneingeschränkt die Verfahrensvorgaben wie im ersten Rechtszug gelten und stets durch das Kollegialorgan entschieden wird. Die Änderungen der Vorschriften zur persönlichen Anhörung des Kindes stärken insbesondere durch den Verzicht auf Altersgrenzen die Rechtsstellung des Kindes im Verfahren und dienen gerade in Kindeschutzverfahren einer besseren Sachverhaltsaufklärung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderungen des StGB (Artikel 1), des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB, Artikel 8) und des BZRG (Artikel 4) ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes (GG, „Strafrecht“).

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für die Änderungen der StPO (Artikel 2), des GVG (Artikel 3), des FamFG (Artikel 5), des JGG (Artikel 6) und des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG, Artikel 7) folgt aus dem Kompetenztitel des Artikels 74 Absatz 1 Nummer 1 GG („Gerichtsverfassung“, „gerichtliches Verfahren“).

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung – (SGB XIV, Artikel 9) ergibt sich aus Artikel 74

Absatz 1 Nummer 7 GG. Die zur Inanspruchnahme der Kompetenz im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72 Absatz 2 GG erforderlichen Voraussetzungen liegen vor, da eine bundeseinheitliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit notwendig ist.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar, insbesondere mit dem Übereinkommen Nummer 201 des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention) und der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Neuordnung der Regelungen zum Verfahrensbestand soll auch deren Verständlichkeit verbessern und auf diese Weise zu einer Erleichterung der Rechtsanwendung beitragen. Gleiches gilt für die vorgesehene Aufspaltung des bisherigen etwas unübersichtlichen Straftatbestandes des sexuellen Missbrauchs von Kindern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen, insbesondere auch die Verschärfungen im Strafrecht, tragen insgesamt zur Verbesserung des Kinderschutzes bei, der Voraussetzung ist für eine friedliche Gesellschaft im Sinne des Nachhaltigkeitsziels 16 der Agenda 2030.

Die Einführung von Qualifikationsanforderungen für Familienrichterinnen und -richter sowie für Verfahrensbeistände ebenso wie die Klarstellung der Pflicht zur persönlichen Anhörung des Kindes fördern mit der damit verbundenen Stärkung der Kindesrechte im familiengerichtlichen Verfahren einen weiteren Aspekt des Nachhaltigkeitsziels 16.

Die Konkretisierung und verbindlichere Fassung von Qualifikationsanforderungen für die Jugendgerichtsbarkeit, die auch in Jugendschutzsachen zuständig ist, trägt ebenso zur Gewährleistung einer funktionierenden und effektiven sowie kindgerechten Strafrechtspflege bei und verbessert und verstärkt somit die Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder.

Der Entwurf dient damit den Zielen 16.1 „Alle Formen der Gewalt und die gewaltbedingte Sterblichkeit überall deutlich verringern“ und 16.2 „Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden“.

Mit der Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes im Recht des Bundeszentralregisters wird zudem zur rechtsstaatlichen Strafrechtspflege beigetragen, die ebenfalls Teil der Agenda 2030 ist.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es ist zwar mit einem Mehraufwand beim Bundesgerichtshof und bei der Bundesanwaltschaft zu rechnen, da aufgrund der Neuregelung mit einer Zunahme der Revisionsverfahren

beim Bundesgerichtshof zu rechnen ist (vergleiche dazu unten die Ausführungen unter F. „Weitere Kosten“). Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieser Mehraufwand sich in einem so geringfügigen Bereich bewegen wird, dass keine konkreten Mehrausgaben für den Bundeshaushalt zu erwarten sind (vergleiche dazu die Ausführungen unter Ziff. 5 „Weitere Kosten“).

Durch die Verlängerung der Aufnahmefrist in das erweiterte Führungszeugnis und der Tilgungsfrist im Bundeszentralregister fällt beim Bundesamt für Justiz ein einmaliger Mehraufwand von voraussichtlich 50 000 Euro an, der durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Durchführung der notwendigen IT-Anpassung entsteht.

4. Erfüllungsaufwand

a. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die in dem Entwurf vorgesehene Gesetzesänderung zu § 158a FamFG-E führt zu einem minimalen Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, welche zukünftig ehrenamtlich als Verfahrensbeistand bestellt werden, da diese die gleichen Nachweispflichten treffen wie den beruflichen Verfahrensbeistand (insoweit vergleiche Erfüllungsaufwand Wirtschaft). Aufgrund der in der Praxis jedoch kaum noch vorkommenden Bestellung eines ehrenamtlichen Verfahrensbeistandes dürfte die betroffene Personengruppe klein sein.

b. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Darüber hinaus führt die Gesetzesänderung zu § 158a FamFG-E zu einem nicht genau bezifferbaren Erfüllungsaufwand für berufliche Verfahrensbeistände, welche zukünftig neben dem bereits jetzt schon in der Praxis geforderten Nachweis zur beruflichen Qualifikation auf einem Gebiet der (Sozial-)Pädagogik, des Rechtswesens oder der Psychologie, auch Nachweise über eine für die Arbeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation sowie über die regelmäßige Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen vorhalten müssen.

Je nach vorhandener Grundqualifikation ergeben sich für den einzelnen beruflichen Verfahrensbeistand unterschiedliche Bedürfnisse hinsichtlich der nachzuweisenden Zusatzqualifikation, da diese jeweils in Ergänzung zur vorhandenen Berufsqualifikation zu erbringen ist. Die Angebote der Anbieter sind in Ablauf und Umfang sehr unterschiedlich gestaltet. So gibt es Aufbauseminare mit ca. 300 Unterrichtsstunden zum Erwerb umfassender Zusatzqualifikationen, für welche Teilnahmegebühren in Höhe von ca. 2 000 Euro anfallen. Daneben werden auch weiterführende Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen angeboten, welche in Abhängigkeit vom Themengebiet ein bis sieben Tage dauern und für die Kosten in etwa zwischen 250 und 900 Euro anfallen. Um ihre Tätigkeit qualifiziert ausüben zu können und von den Familiengerichten bestellt zu werden, verfügen bereits jetzt die meisten Verfahrensbeistände über geeignete und belegbare berufliche Grund- sowie notwendige Zusatzqualifikationen für ihre Tätigkeit und viele nehmen zudem auch regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teil. Dementsprechend entstehen durch die gesetzliche Neuregelung nur für einen Teil der Verfahrensbeistände Mehrkosten und zeitlicher Mehraufwand. Daten darüber, wie viele Verfahrensbeistände dies betrifft und in welchem Umfang ihnen Qualifikationen fehlen, liegen nicht vor. Aus diesem Grund ist eine nähere Schätzung nicht möglich.

Die vorgesehenen Änderungen zu § 158b Absatz 1 FamFG-E verursachen, soweit der Verfahrensbeistand seine Stellungnahme auch schriftlich erstatten und die Endentscheidung mit dem Kind besprechen soll, keinen besonderen zusätzlichen Aufwand, da dies weitestgehend der allgemeinen Praxis entspricht.

c. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund fällt beim Bundesamt der Justiz aufgrund der Verlängerung der Aufnahmefrist in das erweiterte Führungszeugnis und der Tilgungsfrist im Bundeszentralregister ein einmaliger Mehraufwand von voraussichtlich 50 000 Euro an, der durch die Beauftragung eines externen Dienstleisters für die Durchführung der notwendigen IT-Anpassung entsteht.

Im Übrigen ist für den Bund kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand zu erwarten. Die in den §§ 23b Absatz 3, 119 Absatz 2 GVG-E vorgesehenen Qualifikationsanforderungen und die in § 68 Absatz 5 FamFG-E vorgesehenen Änderungen für Beschwerdeverfahren in besonders grundrechtssensiblen Kindschaftssachen betreffen nur die Familiengerichtsbarkeit der Länder. Die im Entwurf für die Jugendgerichtsbarkeit vorgesehenen Qualifikationsanforderungen gelten ausschließlich für die Jugendgerichtsbarkeit der Länder.

Der Erfüllungsaufwand für die Länder kann erst nach deren Auskünften und Stellungnahmen näher beschrieben werden. Die Länder müssen die erforderliche Qualifikation in Familiengerichtsbarkeit gemäß den §§ 23b Absatz 3, 119 Absatz 2 GVG-E gewährleisten. Dies betrifft die Ausbildung und die Ermöglichung von zeitnaher und auch außerjuristischer Fortbildung vieler Richterinnen und Richter. Dieser erhebliche Erfüllungsaufwand wird aber dadurch stark relativiert, dass die Länder bereits jetzt auf eine ausreichende Qualifikation von Familienrichterinnen und -richtern besonders achten und diese mit vielen Fortbildungsangeboten fördern.

Die besonderen Qualifikationsanforderungen für die Jugendgerichtsbarkeit bestehen aufgrund des geltenden § 37 JGG bereits heute. Diese werden durch die Vorschläge des vorliegenden Entwurfs lediglich näher konkretisiert und verbindlicher gefasst. Dies kann im Rahmen der Justizorganisation aber dennoch zu einem Mehraufwand führen.

Grundsätzlich ist ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Länder in folgenden Bereichen denkbar:

- Umsetzung der inhaltlichen Konkretisierung der besonderen Qualifikationsanforderungen für den Einsatz in der Jugendgerichtsbarkeit durch § 37 Absatz 1 Satz 2 und 3 JGG-E:
 - Konzipierung und Bereitstellung geeigneter Lerninhalte;
 - Bereitstellung einschlägiger dienstbegleitender Fortbildungsangebote;
 - personalwirtschaftlicher Aufwand für Freistellungen zur Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten;
 - Reisekosten wegen Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten;
 - personalwirtschaftlicher Aufwand für die Bewertung einschlägiger Kenntnisse;
- personalwirtschaftlicher beziehungsweise -organisatorischer Aufwand aufgrund § 37 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 JGG-E zur Gewährleistung der Qualifikationsanforderungen bei erstmaligem Einsatz in der Jugendgerichtsbarkeit und wegen ihrer grundsätzlichen Geltung auch für den Bereitschaftsdienst;
- personalwirtschaftlicher beziehungsweise -organisatorischer Aufwand aufgrund § 37 Absatz 3 JGG-E wegen der zusätzlichen Vorgaben für den Einsatz als Jugendrichterin oder Jugendrichter und bezüglich des Vorsitzes einer Jugendkammer.

Durch die Anhebung der Strafrahmen und die Ausgestaltung der Straftatbestände der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie als Verbrechen werden den Länderhaushalten Vollzugskosten entstehen, deren genaue Höhe sich aber derzeit nicht beziffern lässt. Durch die Änderungen im Strafrecht ist mit einem Anstieg der Zahl und der Dauer der vollstreckbaren Freiheitsstrafen zu rechnen.

Für die Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Es ist mit gegenwärtig nicht bezifferbarem Mehraufwand beim Bund zu rechnen, der jedoch im niedrigen Bereich liegen dürfte. Der Generalbundesanwalt ist für die in dem Gesetzentwurf genannten Straftatbestände nicht zuständig (§§ 142a, 120 Absatz 1 und 2 GVG). Beim Bundesgerichtshof kann es allerdings durch die in dem Entwurf vorgesehene Erweiterung einzelner Strafbestimmungen, die Anhebung der Strafdrohungen sowie der Verfahrensänderungen im Familien- sowie im Jugendstrafrecht zu einer Mehrbelastung kommen, die gegenwärtig – da auf nicht vorhersehbares Prozessgeschehen und -verhalten der Beteiligten zurückzuführen – nicht näher beziffert werden kann. Die Befassung des Bundesgerichtshofs als Revisionsinstanz (§ 135 GVG) setzt voraus, dass ein Strafverfahren erstinstanzlich bei einem Oberlandesgericht (hier nicht einschlägig) oder Landgericht geführt wurde. Letzteres ist bei den in den §§ 74 Absatz 1 und 2, 74b GVG genannten Straftatbeständen gegeben, die bis auf eine redaktionelle Änderung unverändert bleiben. Allerdings ist mit einer Zunahme an erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht im Hinblick auf die Anhebung der Strafdrohungen der §§ 176 ff. sowie des § 184b StGB-E und die daraus folgende Inanspruchnahme des Bundesgerichtshofs als Revisionsinstanz und der Bundesanwaltschaft zu rechnen, da zukünftig häufiger eine höhere Strafe als vier Jahre Freiheitsstrafe (§ 74 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GVG) zu erwarten sein dürfte. Zur künftigen Rechtsanwendung durch die Gerichte kann derzeit keine Prognose aufgestellt werden.

Mit den im Entwurf vorgesehenen Verschärfungen des Sexualstrafrechts und der Ausweitung der Ermittlungsmöglichkeiten ist mit der Höhe nach nicht bezifferbaren Mehrkosten für die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte in den Ländern zu rechnen, die in erster Linie aus einem zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bezifferbaren Anstieg der Anzahl der Ermittlungsmaßnahmen und deren Umfangs sowie der Anzahl der Hauptverhandlungen resultieren. Das folgt insbesondere auch aus den Strafrahmenverschiebungen, die zu einer Begrenzung der Einstellungsmöglichkeiten führen.

Die im Entwurf vorgesehene Schließung von Strafbarkeitslücken und die Hochstufung der Delikte der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und der Kinderpornographie zum Verbrechen werden gegenwärtig nicht abschätzbare Mehrkosten für die Länderhaushalte aufgrund der stärkeren Inanspruchnahme der Jugendschutzgerichte, im Hinblick auf die Verbrechenstatbestände insbesondere des Jugendschöffengerichts, zur Folge haben. Darüber hinaus werden nicht bezifferbare Mehrkosten für besondere Verfahrensmaßnahmen anfallen, die sich aus den Änderungen des materiellen Strafrechts und des Strafprozessrechts ergeben, wie etwa die Bestellung eines Pflichtverteidigers bei Beschuldigung eines Verbrechens und bei der Vollstreckung der Untersuchungshaft. Dem sind jedoch hypothetische, nicht bezifferbare Mehrkosten gegenüberzustellen, die entstünden, sofern die geltende Rechtslage beibehalten bliebe. Dazu zählen beispielsweise die langfristige psychosoziale Betreuung von Kindern, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, und Mehrkosten der Jugendhilfeeinrichtungen.

Nicht näher quantifizierbare Mehrausgaben im Bereich von Personal- und Sachaufwand entstehen den Justizverwaltungen der Länder auch durch die Regelung des § 68 Absatz 5 FamFG-E. Es liegen keine Statistiken vor, in wie vielen Beschwerdeverfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, bei denen eine teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt, und in wie vielen Verfahren, für die einen erstmaligen Ausschluss oder eine erstmalige wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommen, gemäß § 68 Absatz 3 Satz 2 FamFG schriftlich unter Verzicht auf einzelne Verfahrenshandlungen entschieden wird und wie häufig es in diesen Verfahren dazu kommt, dass die Entscheidung gemäß § 68 Absatz 4 FamFG auf einen Einzel-

richter übertragen wird. Es ist jedoch bereits jetzt so, dass in diesen besonders grundrechts-sensiblen Kindschaftssachen in der Beschwerdeinstanz in der Regel von einer Übertragung auf einen Einzelrichter abgesehen und mündlich verhandelt wird.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen werden keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher haben. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht ersichtlich. Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral und betreffen Männer und Frauen in gleicher Weise. Es ergeben sich ebenso keine verbraucherpolitischen oder demographischen Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen. Die Maßnahmen beruhen auf gesamtgesellschaftlichen Grundaussagen, die langfristig Geltung beanspruchen. Eine Regelung zur Evaluierung ist nicht erforderlich, denn die vorgesehenen Änderungen konkretisieren oder verschärfen lediglich bestehende Vorgaben beziehungsweise nehmen nur graduelle Änderungen vor.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des StGB)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung der Überschriften der §§ 176 bis 176b StGB und zur Einfügung der neuen Strafvorschriften der §§ 176c und 176d StGB-E (Artikel 1 Nummer 9).

Zu Nummer 2 (§ 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E)

Der Straftatenkatalog des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB wird an die Änderungen der §§ 176 bis 176b StGB angepasst (Artikel 1 Nummer 9). § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB benennt die Delikte, bei denen schon zwei Verurteilungen (beziehungsweise in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2: zwei Straftaten) in formeller Hinsicht die Anordnung von Sicherungsverwahrung ermöglichen können.

Im Bereich der Sexualstraftatbestände erfasst § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB alle Verbrechen (vergleiche den Hinweis auf alle die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a erfüllenden Verbrechen) und die dort genannten Vergehen. Im Hinblick auf die durch diesen Entwurf geänderten Tatbestände werden bislang die Vergehen nach § 176 StGB genannt. Diese Tathandlungen werden mit den in dem Entwurf vorgesehenen Änderungen in die neuen Straftatbestände der §§ 176 (sexualisierte Gewalt gegen Kinder), 176a (sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind) und 176b StGB-E (Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder) überführt und entsprechend ihrem Unrechtsgehalt aufgespalten. § 176 StGB-E, der besonders verwerfliche Taten sexualisierter Gewalt abbildet, wird mit dem Gesetzentwurf zum Verbrechen hochgestuft (siehe Artikel 1 Nummer 9 zu § 176 StGB-E) und fällt damit zukünftig unter die von § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB erfassten Verbrechen (siehe oben); seine gesonderte Erwähnung

wird damit entbehrlich. Die Tatbestände der §§ 176a und 176b StGB-E sollen, weil sie weniger schwerwiegendes Unrecht darstellen, nicht als Verbrechen eingestuft werden. Um sie weiterhin als taugliche Anlassstaten nach § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB zu erhalten, sollen diese in den Katalog des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB mit aufgenommen werden. Diese Umstellung führt allerdings nicht nur zu einer Fortschreibung des geltenden Rechts, sondern auch zu einer punktuellen Ausweitung. Die mit § 176a Absatz 3 Satz 2 StGB-E neu eingeführte Strafbarkeit des Versuchs in den Fällen des § 176a Absatz 1 Nummer 3 StGB-E (Einwirken auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden, siehe unten Artikel 1 Nummer 9 zu § 176a StGB-E) wird damit ebenfalls zur tauglichen Anlass- und Vortat nach § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB. Da das Unrecht dieser Tathandlung den anderen, bereits in der jetzigen Katalogtat des § 176 StGB aufgehenden Tatalternativen gleichwertig ist, insbesondere der durch das Siebenundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches (Bundestagsdrucksache 19/13836, BGBl. I S. 431) zum 13. März 2020 eingeführten Versuchsstrafbarkeit beim Cybergrooming (siehe oben im Allgemeinen Teil unter I. und II. 1.), ist deren Aufnahme in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB konsequent. Darüber hinaus führt die grundsätzliche Hochstufung des § 184b StGB-E zu einem Verbrechenstatbestand (mit Ausnahme der in § 184b Absatz 1 Satz 2 StGB-E genannten Fälle, siehe dazu näher die Ausführungen zu Nummer 11) ebenfalls dazu, dass zukünftig auch diese Taten taugliche Anlass- und Vortaten im Sinne des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB werden. § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a StGB meint mit Straftaten, die sich gegen die sexuelle Selbstbestimmung richten, alle Taten im Dreizehnten Abschnitt des Besonderen Teils (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/3403, Seite 22) und erfasst damit auch den § 184b StGB-E. Diese Zuordnung liegt in der Konsequenz der Hochstufung zum Verbrechen und der dafür tragenden Gründe (siehe erneut die Ausführungen zu Nummer 11). Ob derartige Anlass- und Vortaten es im konkreten Fall jedoch tatsächlich gebieten, gegen den Täter Sicherungsverwahrung als schwerste Sanktion des Strafrechts zu verhängen, hängt nicht nur vom Vorliegen der weiteren, insbesondere materiellen Voraussetzungen nach § 66 StGB ab, sondern in den Fällen des § 66 Absatz 3 StGB aufgrund der dortigen Kann-Regelungen zusätzlich von einer entsprechenden Ermessensausübung des Gerichts.

Zur Nichtanwendbarkeit dieser Ausweitung des Straftatenkatalogs nach § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E auf vor ihrem Inkrafttreten begangene Straftaten siehe Artikel 8 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch).

Zu Nummer 3 (§ 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E)

Die Änderungen im Bereich der kinderpornographischen Straftaten (siehe die Ausführungen zu Nummer 11) sollen zum Anlass genommen werden, § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E (Herstellung eines kinderpornographischen Inhalts, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt) in die in § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB enthaltene Liste der Delikte aufzunehmen, bei denen die Verjährung bis zur Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers ruht. Zwar wird bei solchen Taten regelmäßig auch einer der Tatbestände der gegenwärtigen §§ 176 bis 176b StGB und zukünftigen §§ 176 bis 176d StGB-E erfüllt, die bereits jetzt und auch zukünftig von dieser Ruhensregelung erfasst werden, so dass auch für Opfer einer Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E im Ergebnis der Verjährungsbeginn in der Regel bis zur Vollendung seines 30. Lebensjahres hinausgeschoben ist (nach § 52 Absatz 2 StGB bestimmt sich bei Tateinheitlicher Begehung die Strafe nach dem Gesetz, das die schwerste Straftat androht, also bei sexuellem Missbrauch beziehungsweise zukünftig sexualisierter Gewalt gegen Kinder zum Zweck der Herstellung von Kinderpornographie nach § 176a Absatz 3 StGB beziehungsweise zukünftig § 176c Absatz 2 StGB-E). Dennoch sind in jüngerer Zeit Zweifel erhoben worden, ob damit die Vorgaben aus Artikel 15 Absatz 2 der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 vollständig umgesetzt werden, wonach auch das Herstellen von Kinderpornographie während eines hinlänglichen Zeitraums nach Erreichen der Volljährigkeit des Opfers entsprechend der Schwere der Tat strafrechtlich verfolgt werden können muss. In der Tat deckt sich der Regelungsbereich der §§ 176 ff. StGB-E nicht vollständig

mit dem des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E. Wer zum Beispiel ein schlafendes Kind, das sich in einer aufreizend geschlechtsbezogenen Körperhaltung befindet, fotografiert oder filmt, stellt einen kinderpornographischen Inhalt her, ohne dass zugleich die Voraussetzungen eines der Tatbestände der §§ 176 bis 176b StGB beziehungsweise §§ 176 bis 176d StGB-E erfüllt sind. Die Tat allein nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E verjährt – soweit keine Unterbrechung nach §78c StGB oder eine andere Ruhensregelung nach § 78b StGB greift – zehn Jahre nach Beendigung der Tat (§ 78 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 78a StGB), so dass Verjährung vor Eintritt der Volljährigkeit des Opfers eintreten kann. Mit der Aufnahme von § 184b Absatz 1 Nummer 3 StGB-E werden von der Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB-E zukünftig auch solche Fälle erfasst, so dass die Verjährung erst mit Vollendung des 30. Lebensjahrs des Opfers zu laufen beginnt. Zugleich wird mit dieser eigenständigen Erfassung auch der nach diesem Entwurf erhöhte Schwere einer Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E Rechnung getragen. Denn durch die Hochstufung zum Verbrechen betont der Entwurf die Schwere solcher Taten und diese Schwere ist nach Artikel 15 Absatz 2 der genannten Richtlinie 2011/93/EU ein maßgebliches Kriterium dafür, inwieweit eine Strafverfolgung auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Opfers noch möglich sein muss. Durch die Angaben „auch in Verbindung mit Absatz 2“ wird klargestellt, dass die Ruhensregelung auch für diese Qualifikationen gilt. Zwar unterliegen solche Taten zukünftig bereits einer Verjährungsfrist von zwanzig Jahren (vergleiche § 78 Absatz 3 Nummer 2 StGB), so dass Verjährung immer erst nach der Vollendung der Volljährigkeit des Opfers eintreten kann. Es wäre aber inhaltlich und systematisch wenig verständlich, den in seinem Unrechtsgehalt nochmals deutlich erhöhten Qualifikationstatbestand des § 184b Absatz 2 StGB-E im Ergebnis einer kürzeren Verjährung zu unterwerfen als den Grundtatbestand des § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 StGB-E.

Wie auch sonst bei Regelungen zum späteren Eintritt der Verjährung ist die Einbeziehung von § 184 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2 StGB-E auf alle Fälle anwendbar, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Neuregelung eine Verjährung noch nicht eingetreten ist. Einer – ohnedies allenfalls klarstellenden – Übergangsregelung bedarf es hierzu nicht (vergleiche zur Einführung des § 78b Absatz 4 StGB Bundestagsdrucksache 12/3832, Seite 44, sowie BVerfG, Kammerbeschluss vom 30. Mai 1994, 2 BvR 746/94 = NJW 1995, 1145; ebenso zur Verlängerung der Ruhensregelung nach § 78b Absatz 1 StGB Bundestagsdrucksache 18/2601, Seite 24; Bundestagsdrucksache 16/13671, Seite 24; BGH 4 StR 281/13 = StV 2014, 268, bei juris Rn. 3; BGH 4 StR 165/04 = NSTz 2005, 89, bei juris Rn. 2 f.; zum späteren Verjährungseintritt im Strafverfahren vergleiche aktuell Bundestagsdrucksache 19/20058, Seite 29).

Zu Nummer 4 (§ 140 StGB-E)

Die Änderungen in § 140 StGB sind durch die Änderungen der §§ 176 bis 176b StGB und die Einfügung der §§ 176c und 176d StGB erforderlich. Der bislang in § 176 Absatz 3 StGB geregelte besonders schwere Fall des sexuellen Missbrauchs von Kindern geht aufgrund der vorgesehenen Strafverschärfung im Grundtatbestand auf. Die von den §§ 176a und 176b StGB erfassten Tatbestände werden nunmehr in §§ 176c und 176d StGB-E geregelt. Es handelt sich insoweit um Folgeänderungen zu Artikel 1 Nummer 9.

Zu Nummer 5 (§ 174 StGB-E)

Die Straftatbestände des § 174 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen) werden um Tathandlungen mit oder vor dritten Personen erweitert. Mit der Schließung dieser Strafbarkeitslücke wird zugleich eine einstimmige Empfehlung der Reformkommission zum Sexualstrafrecht umgesetzt (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 324 ff.).

Zu Buchstabe a

Die Tatbestände des § 174 Absatz 1 und 2 StGB werden um die Fälle ergänzt, in denen der Täter den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, an einer dritten Person sexuelle Handlungen vorzunehmen oder diese an sich von einer dritten Person vornehmen zu lassen.

Die Tatbestände des § 174 Absatz 1 und 2 StGB umfassen gegenwärtig sexuelle Handlungen des Täters am Opfer („an ... vornimmt“) und sexuelle Handlungen des Opfers am Täter („an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt“).

Lediglich unter den Voraussetzungen des § 180 Absatz 3 StGB erfährt § 174 Absatz 1 StGB eine Ausweitung in Bezug auf sexuelle Handlungen mit und vor dritten Personen.

Da kein Grund dafür vorliegt, die Tathandlungen des § 174 Absatz 1 und 2 StGB von einer Strafbarkeit auszunehmen, wenn der Schutzbefohlene dazu bestimmt wird, sexuelle Handlungen an einer dritten Person vorzunehmen oder von einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen, werden die Tathandlungen um diese Fälle ergänzt. Denn das geschützte Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung und der ungestörten sexuellen Entwicklung des Schutzbefohlenen wird in diesen Fällen gleichermaßen verletzt. Es erscheint widersprüchlich und im Hinblick auf die weitreichenden Folgen für die Opfer nicht hinnehmbar, Fälle der Drittkonstellationen von der Strafbarkeit auszunehmen.

Zu Buchstabe b

Der Straftatbestand des § 174 Absatz 3 StGB wird um die Tathandlung vor einer dritten Person erweitert.

Bislang erfasst § 174 Absatz 3 StGB sexuelle Handlungen des Täters vor dem Opfer (§ 174 Absatz 3 Nummer 1 StGB: „vor dem Schutzbefohlenen“) und sexuelle Handlungen des Opfers vor dem Täter (§ 174 Absatz 3 Nummer 2 StGB: „sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt“). Ein Eingriff in das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung und der ungestörten sexuellen Entwicklung des Schutzbefohlenen liegt jedoch auch dann vor, wenn der Schutzbefohlene dazu bestimmt wird, sexuelle Handlungen vor einer dritten Person vorzunehmen.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 5 Buchstabe a und b.

Zu Nummer 6 (§ 174a StGB-E)

Zu Buchstabe a

Der Straftatbestand des § 174a Absatz 1 StGB (sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen) wird um Tathandlungen mit einer dritten Person erweitert.

Gegenwärtig erfasst § 174a Absatz 1 StGB nur solche sexuellen Handlungen, die zwischen Täter und Opfer vorgenommen werden. Vom Täter veranlasste sexuelle Handlungen zwischen Opfer und der dritten Person werden hingegen, obwohl hierin gleichermaßen ein Eingriff in das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung liegt, bislang nicht erfasst.

§ 174a StGB schützt sowohl die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers als auch die Integrität von Institutionen sowie das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität staatlicher Machtausübung. Diese Rechtsgüter werden unter den Voraussetzungen des § 174a Absatz 1 StGB auch dann verletzt, wenn der Täter das Opfer dazu bestimmt, die sexuelle Handlung an einer dritten Person vorzunehmen oder die sexuelle Handlung einer dritten Person zu dulden.

Die Strafvorschrift ist daher um die Tatalternativen des Bestimmens zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person zu ergänzen.

Zu Buchstabe b

Die Tatalternative der sexuellen Handlungen mit dritten Personen fehlt bislang auch in § 174a Absatz 2 StGB und ist aus den vorstehend genannten Gründen um die Tathandlungen des Bestimmens zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person zu ergänzen.

Zu Nummer 7 (§ 174b StGB-E)

Der Straftatbestand des § 174b Absatz 1 StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung) wird um die Tathandlungen des Bestimmens zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einer dritten Person ergänzt. Diese Fälle sind ebenso strafwürdig, da die sexuelle Selbstbestimmung des Opfers sowie die Integrität der Institutionen und das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität staatlicher Machtausübung auch verletzt werden, wenn der Täter das Opfer dazu bestimmt, die sexuelle Handlung an einer dritten Person vorzunehmen oder die sexuelle Handlung einer dritten Person zu dulden.

Zu Nummer 8 (§ 174c StGB-E)

Die Strafnorm des § 174c Absatz 1 StGB (sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses) wird um vom Täter veranlasste sexuelle Handlungen zwischen Opfer und einer dritten Person erweitert. Der Unrechtsgehalt dieser Handlungen mit den bereits von der Norm erfassten Fälle ist insoweit identisch.

Zu Nummer 9 (§§ 176 bis 176d StGB-E)

Zu § 176 (sexualisierte Gewalt gegen Kinder)

Der Straftatbestand des § 176 StGB wird grundlegend neu ausgestaltet.

Die Bezeichnung des Straftatbestandes des „sexuellen Missbrauchs von Kindern“ wird begrifflich als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder“ gefasst, um das Unrecht der darin erfassten Taten angemessener zu umschreiben und schon begrifflich einer Bagatellisierung entgegenzuwirken. Jede sexuelle Handlung mit einem Kind soll als sexualisierte Gewalt gebrandmarkt werden. Dabei ist mit der Änderung der Begrifflichkeit aber keine Inhaltsänderung verbunden. Es bleibt dabei, dass es für die Tatbestandsverwirklichung nicht auf die Anwendung von Gewalt oder auf Drohung mit Gewalt ankommt.

Der Strafraum des Grundtatbestandes in Absatz 1 wird deutlich angehoben und der Straftatbestand damit zum Verbrechen hochgestuft. Die Anhebung der Mindeststrafdrohung und des Höchstmaßes und die daraus folgende Einordnung der (einfachen) sexualisierten Gewalt gegen Kinder als Verbrechenstatbestand erscheinen geboten, um das Maß des mit dem sexuellen Übergriff auf ein Kind verwirkten Unrechts und der Schuld besser abzubilden und im Rahmen der Möglichkeiten eine potentielle Täter abschreckende, negativ generalpräventive Wirkung zu begründen. Auch wenn die Wirkungen negativer Generalprävention auf potentielle Täter des sexuellen Missbrauchs von Kindern nicht unumstritten sind, darf der Gesetzgeber auf Grundlage des ihm zustehenden Einschätzungsspielraums davon ausgehen, dass eine Erhöhung der Mindeststrafdrohung geeignet ist, abschreckende Wirkungen auf potentielle Täter zu entfalten. Die Ausgestaltung der einfachen sexualisierten Gewalt gegen Kinder als Verbrechenstatbestand weitet zudem die Strafbarkeit in das Vorfeld entsprechender Taten aus, da sie die Anwendung des § 30 StGB eröffnet. Prozessrechtliche Folge der Einordnung des Grundtatbestandes in § 176 Absatz 1 StGB als Verbrechen ist zudem, dass insoweit eine Einstellung von Verfahren wegen Verdachts der sexualisierten Gewalt gegen Kinder aus Gründen der Opportunität wegen Geringfügigkeit

(§§ 153, 153a StPO) nicht mehr in Betracht kommt. Damit wird eine zusätzliche spezialpräventive Wirkung auf mögliche Missbrauchstäter beabsichtigt, denn bereits die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens hinterlässt bei möglichen Tätern durchaus einen nachhaltigen Eindruck.

Die Tathandlungen des bisherigen § 176 Absatz 1 und 2 StGB gehen in dem neuen Grundtatbestand des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB-E auf, ebenso die in § 176a Absatz 1 StGB geregelte Qualifikation für den sexuellen Missbrauch im Wiederholungsfall.

Der Tatbestand des Anbietens eines Kindes und das Versprechen des Nachweises eines Kindes für eine Tat nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 StGB-E (bisher in § 176 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 1 und 2 StGB geregelt) sowie der Tatbestand des Verabredens zu einer solchen Tat werden zu einem Verbrechen hochgestuft und erhalten damit dieselbe Strafdrohung wie die beabsichtigte Tat selbst.

Der besonders schwere Fall des § 176 Absatz 3 StGB wird gestrichen. Aufgrund der Verschärfung des Grundtatbestandes bedarf es der Regelung eines besonders schweren Falls nicht mehr.

Die Tathandlungen des § 176 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 StGB werden künftig in § 176a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB-E (sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind) und die Tatalternativen des § 176 Absatz 4 Nummer 3 Buchstabe a und b StGB in § 176b Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB-E (Vorbereitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder) geregelt. In den neuen Strafvorschriften der §§ 176a und 176b StGB-E wird auch das Anbieten und das Versprechen des Nachweises eines Kindes sowie das Verabreden für solche Taten geregelt.

Die Regelung eines minder schweren Falls ist nicht vorgesehen. Die in dem Grundtatbestand abstrakt vertypte Schwere des Delikts erlaubt es, von einer solchen Regelung abzuweichen. Ziel des Entwurfes ist es, dass sich die Schwere der Tat stärker als bisher in den Verurteilungen widerspiegelt. Das soll für alle Fälle der sexualisierten Gewalt gegen Kinder gelten. Der Entwurf bezweckt damit das klare Signal, dass sexuelle Handlungen mit Kindern nie als leichte Fälle eingeordnet werden können. Angesichts der furchtbaren Folgen, die sexualisierte Gewalt für Kinder haben kann, ist das Absehen von einer solchen Regelung nicht unverhältnismäßig.

Zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit sieht § 176 Absatz 2 StGB-E aber für Fälle einvernehmlicher sexueller Handlungen annähernd gleichaltriger Personen, zum Beispiel den einvernehmlichen Zungenkuss zwischen einer vierzehnjährigen und einer dreizehnjährigen Person, eine Regelung vor, die es ermöglicht, von einer Strafverfolgung im Einzelfall abzuweichen. Der absolute Schutz vor sexuellen Handlungen, den § 176 StGB Kindern gewährt, steht im Widerspruch dazu, dass es im Einzelfall geradezu Ausdruck der Entwicklung der sexuellen Selbstbestimmung sein kann, wenn Personen unter 14 Jahren sexuelle Handlungen mit annähernd Gleichaltrigen austauschen. Für das ungestörte Durchlaufen der einzelnen Entwicklungsphasen ist es wichtig, dass dem Kind beziehungsweise Jugendlichen ein Freiraum sexueller Selbsterprobung mit (annähernd) Gleichaltrigen verbleibt. Eine Bestrafung solcher Fälle würde jedoch darauf hinauslaufen, für die sexuelle Entwicklung wichtige Handlungen zu kriminalisieren und damit die vom Gesetzgeber an sich gewünschte Möglichkeit des Kindes zur ungestörten Ausbildung der sexuellen Selbstbestimmung zu konterkarieren. Vor diesem Hintergrund soll – auch unabhängig von den Möglichkeiten, die das JGG für jugendliche Täter eröffnet – erstmalig mit einer materiell-rechtlichen Regelung im StGB Sorge dafür getragen werden, dass eine jugendliche Person nicht wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder bestraft werden muss, wenn der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer gering ist und die Handlungen im beiderseitigen Einverständnis erfolgen. Zugleich wird damit die Empfehlung der Reformkommission umgesetzt, mit einer Regelung im StGB sicherzustellen, dass eine jugendliche Person nicht wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder bestraft werden muss, wenn der Altersunterschied zwischen Täter und Opfer

gering ist (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Hrsg.), Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, 2017, S. 314 ff.). Ein Absehen von Strafe scheidet aber aus, wenn der Täter die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt. Nutzt der Täter dieses Defizit aus, soll es auch bei nur geringem Altersunterschied bei der Strafbarkeit verbleiben. Wesentlich für das Ausnutzen als das Sich-zunutzen-Machen der Unreife des Opfers ist – wie bei § 182 Absatz 3 StGB – ein unlauteres Verhalten des Täters, das zum Beispiel im Einzelfall in dem Ausnutzen eines Machtgefälles liegen kann.

Zu § 176a (sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind)

Die Strafnorm des § 176a StGB wird grundlegend neugefasst. Sie umfasst die bisher in § 176 StGB geregelten Straftatbestände von sexuellem Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind. Die eigenständige Regelung dieser Tathandlungen in § 176a StGB-E trägt dem unterschiedlichen Unrechtsgehalt von Tathandlungen mit und ohne Körperkontakt zwischen Täter und Opfer Rechnung und erlaubt eine tatangemessene Differenzierung bei den Strafrahmen. Zugleich soll die neue Überschrift der Strafnorm als „sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind“ das Unrecht der Taten angemessener umschreiben.

Die Tathandlungen des § 176a Absatz 1 Nummer 1 bis 3 StGB-E entsprechen den Tathandlungen des bisherigen § 176 Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 StGB.

Das Anbieten eines Kindes, das Versprechen des Nachweises eines Kindes und das Verabreden zu einer der in § 176a Absatz 1 StGB-E aufgeführten Taten werden neu in § 176a Absatz 2 StGB-E geregelt (bisher in § 176 Absatz 5 i. V. m. Absatz 4 Nummer 1, 2 und 4 StGB) und mit einer höheren Strafdrohung (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) als bisher (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) versehen.

§ 176a Absatz 3 Satz 1 StGB-E regelt die Strafbarkeit des Versuchs in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 (Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind) und des Absatzes 1 Nummer 2 (Bestimmen des Kindes zur Vornahme sexueller Handlungen). Die Bestimmung entspricht dem bisherigen § 176 Absatz 6 StGB.

Mit § 176a Absatz 3 Satz 2 StGB-E wird eine Versuchsstrafbarkeit in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 (Einwirken auf ein Kind mittels eines pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden) eingeführt. Voraussetzung ist, dass die Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter – entgegen seiner Vorstellung – nicht auf ein Kind einwirkt. Damit wird eine Strafbarkeitslücke geschlossen. Die zunehmende Digitalisierung, insbesondere die sich ausbreitende Nutzung des Internets durch Kinder, bringt es mit sich, dass sich die Zahl potenzieller Opfer und die Gelegenheiten für im Internet aktive pädosexuelle Täter deutlich erhöht hat. Solche Täter stellen auch dann eine abstrakte Gefahr für Kinder dar, wenn sie mittels pornographischer Inhalte irrtümlich nicht auf ein Kind, sondern auf einen Jugendlichen, einen Erwachsenen oder eine computergeschaffene Phantomfigur einwirken. Denn letztlich hängt es nur vom Zufall ab, ob es sich bei dem digitalen Gegenüber des Täters tatsächlich um ein Kind handelt oder ob er bei seinen Streifzügen im Internet an ein „Scheinkind“ gerät. Auch in der letztgenannten Konstellation hat der Täter den subjektiven Tatbestand vollständig verwirklicht und mit seinen Handlungen eine erhebliche kriminelle Energie zum Ausdruck gebracht. Die von ihm überschrittene Hemmschwelle einerseits und die Vielzahl verfügbarer Online-Kommunikationsplattformen andererseits gebieten es daher, die Strafbarkeit – wie schon beim Cybergrooming – auf die „Scheinkind-Konstellation“ auszuweiten. Mit der vorgesehenen Neufassung in § 176a Absatz 3 Satz 2 StGB-E wird der untaugliche Versuch in den Fällen des Irrtums über die Tauglichkeit des Tatobjekts unter Strafe gestellt. Durch die gewählte Formulierung werden von der Versuchsstrafbarkeit sämtliche Fälle erfasst, bei denen eine vollendete Tat gemäß § 176a Absatz 1 Nummer 3 StGB-E gegeben wäre, würde es sich bei dem Opfer um ein Kind handeln.

Zu § 176b (Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder)

Die Strafvorschrift des § 176b StGB wird neu gefasst. Sie regelt die Strafbarkeit des Cybergroomings und damit von Tathandlungen zur Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder. Die begriffliche Neufassung soll – wie bei den §§ 176 und 176a StGB-E – den Unrechtsgehalt der von der Vorschrift umfassten Taten angemessener umschreiben.

§ 176b Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB-E bestimmt die Strafbarkeit der bisher von § 176 Absatz 4 Nummer 3 StGB erfassten Tathandlungen (Cybergrooming).

Für das Anbieten eines Kindes, das Versprechen des Nachweises eines Kindes und das Verabreden für Taten nach § 176b Absatz 1 StGB-E bestimmt § 176b Absatz 2 StGB-E eine dem § 176b Absatz 1 StGB entsprechende Strafbarkeit. Die Regelung enthält die bisher in § 176 Absatz 5 i. V. m. Absatz 4 Nummer 3 StGB enthaltene Tatkonstellation.

Der Strafraum (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) bleibt für die von § 176b Absatz 1 und 2 StGB-E erfassten Tathandlungen unverändert.

Die Versuchsstrafbarkeit des § 176b Absatz 3 StGB-E entspricht inhaltlich dem bisherigen § 176 Absatz 6 Satz 2 StGB.

Zu § 176c (schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder)

Die Strafbarkeit schwerer sexualisierter Gewalt gegen Kinder wird in § 176c StGB-E geregelt.

§ 176c Absatz 1 StGB-E umfasst sämtliche Tathandlungen, die bislang als schwerer sexueller Missbrauch in § 176a Absatz 2 StGB geregelt sind. Die Strafanordnung bleibt mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren gleich.

§ 176c Absatz 2 StGB-E regelt die Strafbarkeit sexualisierter Gewalt gegen Kinder mit der Absicht, die Tat zum Gegenstand pornographischer Inhalte zu machen, die verbreitet werden sollen. Die Bestimmung entspricht dem geltenden § 176a Absatz 3 StGB.

Eine Regelung für minder schwere Fälle ist nicht mehr vorgesehen. Es soll sichergestellt werden, dass sich das besonders schwere Unrecht der Tat stärker als bisher im Strafmaß widerspiegelt. Angesichts des in der Qualifikation vertypen Unrechts ist das Absehen von einer Regelung für minder schwere Fälle nicht unangemessen.

§ 176c Absatz 3 StGB-E entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 176a Absatz 5 StGB.

Die bisher in § 176a Absatz 1 und 6 StGB geregelte Qualifikation für Wiederholungstaten (Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr) geht aufgrund der Hochstufung des Grundtatbestandes der sexualisierten Gewalt gegen Kinder (§ 176 Absatz 1 StGB-E) in diesem auf.

Zu § 176d (sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge)

Der Straftatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge, der bisher in § 176b StGB geregelt ist, wird mit lediglich einer kleinen Folgeänderung in dem neu eingefügten § 176d StGB-E verortet.

Zu Nummer 10 (§ 183 Absatz 4 StGB-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Artikel 1 Nummer 9. Die bisher von § 176 Absatz 4 Nummer 1 StGB erfasste Tatalternative der Vornahme sexueller Handlungen vor einem Kind ist künftig in § 176a Absatz 1 Nummer 1 StGB-E (sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind) verortet.

Zu Nummer 11 (§ 184b StGB-E)

Die Strafrahmen der Straftatbestände der Kinderpornographie werden deutlich angehoben. Sowohl das Verbreiten als auch der Besitz und die Besitzverschaffung werden als Verbrechen ausgestaltet. Dadurch soll stärker als bisher die Schwere des Vorwurfs deutlich und eine dieser Schwere angemessene Bestrafung sichergestellt werden. Denn hinter Kinderpornographie steht häufig sexualisierte Gewalt gegen Kinder. Die Anhebung der Mindeststrafdrohung und des Höchstmaßes und die daraus folgende Einordnung als Verbrechenstatbestand erscheinen geboten, um das Maß des mit der Verbreitung, dem Besitz und der Besitzverschaffung verwirklichten Unrechts und der Schuld besser abzubilden und im Rahmen der Möglichkeiten eine potentielle Täter abschreckende, negativ generalpräventive Wirkung zu begründen. Prozessrechtliche Folge der Einordnung als Verbrechen ist zudem, dass insoweit eine Einstellung von Verfahren aus Gründen der Opportunität wegen Geringfügigkeit (§§ 153, 153a StPO) nicht mehr in Betracht kommt. Dies führt zu einer zusätzlichen spezialpräventiven Wirkung, denn bereits die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens hinterlässt bei möglichen Tätern durchaus einen nachhaltigen Eindruck.

Für die Verbreitung kinderpornographischer Inhalte droht gemäß § 184b Absatz 1 StGB-E eine Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren (bisher Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren). Soweit lediglich fiktive, das heißt erkennbar künstliche Kinderpornographie betroffen ist, regelt der neu eingefügte § 184b Absatz 1 Satz 2 StGB, dass es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beim bisherigen Strafrahmen verbleibt. Die strafrechtliche Ahndung der Verbreitung von kinderpornographischen Comics, Zeichnungen, Erzählungen oder Inhalten in virtuellen Welten ist im Hinblick auf das Schutzgut nicht in gleicher Weise erforderlich, wie das bei Darstellungen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, der Fall ist. Denn ein reales Kind ist nicht beteiligt, es ist auch nicht in gleicher Weise zu befürchten, dass fiktive Darstellungen den Konsumenten zur Nachahmung anhalten.

Konsequent zur Anhebung des Strafrahmens in Absatz 1 und zur Wahrung des abgestimmten Strafrahmengefüges wird die Mindeststrafe des Qualifikationstatbestands für Fälle, in denen der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande bestimmte kinderpornographische Inhalte verbreitet, auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren angehoben (§ 184b Absatz 2 StGB-E).

Für den Besitz und die Besitzverschaffung von kinderpornographischen Inhalten gemäß § 184b Absatz 3 StGB-E wird der Strafrahmen auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren angehoben (bisher Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe). Diese deutliche Verschärfung berücksichtigt, dass der Täter, der kinderpornographische Inhalte besitzt oder sich einen solchen Besitz verschafft, durch seine Nachfrage den Markt für Kinderpornographie befeuert und er sich damit letztlich mitschuldig macht an dem Missbrauch kindlicher Opfer.

Bei den Änderungen in § 184b Absatz 2 und 5 StGB-E handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Die Änderung der Regelung zur Strafbarkeit des Versuchs (§ 184b Absatz 4 StGB) ist durch die Hochstufung der Straftatbestände des § 184b Absatz 1 bis 3 StGB-E zum Verbrechen und durch die Einfügung der Sonderregelung des § 184b Absatz 1 Satz 2 StGB-E für die Fälle fiktiver Kinderpornographie bedingt.

Zu Nummer 12 (§ 184e Absatz 2 Satz 3 StGB-E)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die durch die Änderung des § 184b Absatz 5 durch das Siebenundfünfzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 3. März 2020 (BGBl. I S. 431) erforderlich ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der StPO)

Zu Nummer 1 (§ 53 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 (Änderung der §§ 176 bis 176b StGB und Einfügung der §§ 176c, 176d StGB-E).

Zu Nummer 2 (§ 100a Absatz 2 Nummer 1 StPO-E)

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen, die durch die Neugestaltung der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von Kindern in den §§ 176 ff. StGB-E veranlasst sind. Die bisher in § 176a Absatz 2, 3 und 5 StGB geregelten Delikte finden sich nunmehr in § 176c StGB-E (schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder); der bisherige § 176b StGB wird zu § 176d StGB-E (sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge). Die Tathandlungen des § 176 Absatz 1 und 2 StGB sollen in § 176 Absatz 1 StGB-E (sexualisierte Gewalt gegen Kinder) zusammengefasst und insgesamt als Verbrechen ausgestaltet werden. Aus diesem Grund erscheint eine entsprechende Erweiterung des Katalogs der Telekommunikationsüberwachung in § 100a Absatz 2 StPO sachgerecht. Bislang handelte es sich lediglich dann um ein Verbrechen (und eine Katalogtat des § 100a Absatz 2 StPO), wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Tat rechtskräftig verurteilt worden war. Aufgrund des Wegfalls dieser Einschränkung im materiellen Recht ist auch die entsprechende Differenzierung im Verfahrensrecht aufzuheben.

Aufgrund der Einstufung auch des § 184b Absatz 3 StGB (Unternehmen des sich Verschaffens und Besitz kinderpornographischer Inhalte) zum Verbrechenstatbestand soll dieser ergänzend in den Deliktskatalog des § 100a Absatz 2 StPO aufgenommen werden, zumal in diesem Stadium gerade auch die Nutzung von Kommunikationsmitteln zu erwarten ist und die Strafverfolgung damit effektiver ausgestaltet wird.

Zu Nummer 3 (§ 100b Absatz 2 Nummer 1 StPO-E)

Neben redaktionellen Folgeänderungen (vergleiche auch Begründung zu § 100a StPO) soll der Katalog des § 100b Absatz 2 StPO im Bereich der Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung moderat erweitert werden. So soll in Fällen der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder nicht mehr nach der Tathandlung differenziert, sondern die diesbezüglichen Fallgestaltungen insgesamt als Katalogtaten der Onlinedurchsuchung qualifiziert werden. Diese geringfügige Erweiterung erscheint auch mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vertretbar:

Dabei hat eine Orientierung an den in der Entscheidung zur Wohnraumüberwachung aufgestellten Kriterien für besonders schwere Straftaten zu erfolgen (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99 [zitiert nach juris], BVerfGE 109, 279 - 391). Das Bundesverfassungsgericht hat die Onlinedurchsuchung hinsichtlich der Eingriffsintensität dem Eingriff in die Unverletzlichkeit der Wohnung gleichgestellt (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016 – 1 BvR 966/09, Rn. 210 [zitiert nach juris], BVerfGE 141, 220 – 378). Zudem findet der Katalog des § 100b Absatz 2 über den Verweis in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO auch für die akustische Wohnraumüberwachung Anwendung. Maßgeblich für die Schwere des tatbestandlichen Unrechts sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Rang des verletzten Rechtsguts und andere tatbestandlich umschriebene, gegebenenfalls auch in einem Qualifikationstatbestand enthaltene Begehungsmerkmale und Tatfolgen. Sie allein müssen bereits die besondere, deutlich über dem Durchschnitt liegende Schwere des jeweiligen Straftatbestandes begründen (BVerfG, a.a.O., Rn. 236). Den maßgebenden Anhaltspunkt für die besondere Schwere der Tat gibt dabei der Strafraum. Die Normierung der Höchststrafe von mehr als fünf Jahren Freiheitsentzug ist dabei denjenigen Delikten vorbehalten, die ein besonders schweres Tatunrecht aufweisen und damit den Bereich der mittleren Kriminalität eindeutig verlassen (BVerfG, a.a.O., Rn. 238). Mit Blick darauf erscheinen die Einordnung der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder als besonders schwere Straftaten und die Aufnahme in den Katalog sachgerecht.

Sie ist in § 176c Absatz 1 und 2 StGB-E mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bedroht. Misshandelt der Täter das Kind in den Fällen des § 176c Absatz 1 Nummer 1 und 2 körperlich schwer oder bringt es in die Gefahr des Todes, soll die Freiheitsstrafe nach § 176c Absatz 3 StGB-E nicht unter fünf Jahren liegen. Auch das Schutzgut der sexuellen Selbstbestimmung und die mit den Taten verbundenen weitreichenden negativen Folgen untermauern die besondere Schwere der Taten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Tatfolge gleichermaßen für die in § 176d StGB-E geregelte sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge, die daher ebenfalls Aufnahme in den Katalog des § 100b Absatz 2 StPO finden soll.

Darüber hinaus soll hinsichtlich der Verbreitung kinderpornographischer Schriften die Beschränkung als Katalogtat auf die Fälle der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung entfallen. Auch der Grundtatbestand des § 184b Absatz 1 Satz 1 StGB-E ist zukünftig als Verbrechen ausgestaltet und mit Freiheitsstrafen von einem Jahr bis zu zehn Jahren bedroht. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass – mit Ausnahme von Darstellungen, die kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen zeigen (§ 184b Absatz 1 Satz 2 StGB-E) – alle Formen der Verbreitung kinderpornographischer Schriften nicht mehr nur dem Bereich der mittleren Kriminalität zuzuordnen sein sollen. Das Delikt steht zudem der organisierten Kriminalität nahe und ist häufig durch ein hohes Maß an Abschottung nach außen gekennzeichnet. Dies gilt verstärkt vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung, insbesondere der Anonymität des Internets, des Ausweichens ins sogenannte Darknet sowie der einfachen Möglichkeit des vielfachen Kopierens und der schnellen Weitergabe entsprechenden Materials durch immer bessere Internetverbindungen und hohe Speicherkapazitäten.

Zu Nummer 4 (§ 100g Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 StPO-E)

Es handelt sich im Wesentlichen um redaktionelle Folgeänderungen. Soweit der Katalog erweitert wird, wird auf die entsprechende Begründung zu den Nummern 2 und 3 Bezug genommen.

Zu Nummer 5 (§ 110d Satz 1 StPO-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11 (Änderung von § 184b StGB).

Zu Nummer 6 (§ 112 Absatz 3 StPO-E)

Der abschließende Katalog der gemäß § 112 Absatz 3 StPO als Schwere Delikte eingestuft sind soll vor dem Hintergrund mehrerer in der jüngeren Vergangenheit öffentlich bekannt gewordener Fälle um den neu gefassten Straftatbestand der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder gemäß § 176c StGB-E und den Tatbestand der sexualisierten Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge gemäß § 176d StGB-E erweitert werden.

Mit der Aufnahme dieser Straftatbestände erfolgt eine noch angemessene Erweiterung des Katalogs des § 112 Absatz 3 StPO. Das Schutzgut der Strafnorm, die Schwere der Delikte und die möglichen Tatfolgen für die Verletzten dürften rechtsethisch mit den in der bisherigen Fassung des Katalogs enthaltenen Straftatbeständen vergleichbar sein. Die hohe Bedeutung der dadurch geschützten Rechtsgüter wird materiell-rechtlich durch die vorgeschlagene Erhöhung der Mindeststrafen auf zwei Jahre (§ 176c Absatz 1 und 2 StGB-E) und fünf Jahre (§ 176c Absatz 3 StGB-E) zum Ausdruck gebracht. In § 176d StGB-E wird sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge wie bisher in § 176b StGB mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Korrespondierend hierzu soll dies auch prozessual durch die Aufnahme der Delikte in den Katalog des Untersuchungshaftgrundes der Schwere Kriminalität verdeutlicht werden. Für Fälle, in denen kein Haftgrund nach § 112 StPO vorliegt, besteht daneben weiterhin der Haftgrund der Wieder-

holungsgefahr gemäß § 112a Absatz 1 Nummer 1 StPO, der gemeinsam mit dem Haftgrund der Fluchtgefahr bereits bisher in zahlreichen Fällen die Anordnung der Untersuchungshaft ermöglicht hatte.

Vor dem Hintergrund der schon bislang bestehenden verfassungsrechtlichen Kritik an dem Haftgrund der Schwere der Tat wird gerade bei einer Erweiterung des Katalogs die vom Bundesverfassungsgericht geforderte verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift verstärkt zu berücksichtigen sein. So gebietet es der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dass auch bei der Anwendung dieser Vorschrift der Zweck der Untersuchungshaft berücksichtigt wird (BVerfG, Beschluss vom 15. Dezember 1965 – 1 BvR 513/65 [zitiert nach juris], BVerfGE 19, 342, 350; Beschluss vom 16. März 1966 – 1 BvR 675/65, 55/66 [zitiert nach juris]; jeweils zur Vorgängervorschrift § 112 Absatz 4 StPO). Eine verfassungskonforme Auslegung führt zu dem Ergebnis, dass auch hier Umstände vorliegen müssen, die die Gefahr begründen, dass ohne Verhaftung des Beschuldigten die alsbaldige Aufklärung und Ahndung der Tat infrage gestellt sein könnte (*Graf*, in *Karlsruher Kommentar, StPO*, 9. Aufl., § 112 Rn. 42; *Schmitt*, in *Meyer-Goßner/Schmitt, StPO*, 63. Aufl., § 112 Rn. 37 ff.). § 112 Absatz 3 StPO stellt damit im Vergleich zu § 112 Absatz 2 StPO nur geringere Darlegungsanforderungen an den Grad der Prognosesicherheit. Im Regelfall genügt es, wenn der Flucht- oder Verdunkelungsverdacht zwar nicht mit bestimmten Tatsachen belegbar, aber nach den Umständen des Falles auch nicht auszuschließen ist oder die ernstliche Befürchtung besteht, der Beschuldigte werde weitere Straftaten ähnlicher Art begehen (*Schmitt*, a.a.O., § 112 Rn. 37, m.w.N.).

Demnach ist auch der Haftgrund der Schwere der Tat in enger Zusammenschau mit den Haftgründen des Absatzes 2 (Flucht, Flucht- und Verdunkelungsgefahr) zu sehen, die weiterhin daneben anwendbar sind. Weder die Schwere der Tat als solche noch die Schwere der – in diesem Verfahrensstadium noch nicht festgestellten – Schuld rechtfertigt für sich allein die Anordnung der Untersuchungshaft. Die rechtstaatlichen Prinzipien der Unschuldsvermutung und der Verhältnismäßigkeit werden durch die Ergänzung des Katalogs der Schwere der Tat nicht tangiert.

Sprechen nach den Umständen des Einzelfalles gewichtige Gründe gegen Flucht- oder Verdunkelungsgefahr, kommt die Anordnung der Untersuchungshaft wegen des Haftgrundes der Schwere der Tat daher auch weiterhin nicht in Betracht (vergleiche BGH, Beschluss vom 29. September 2016 - StB 30/16 -, Rn. 12 [zitiert nach juris], NJW 2017, 341-343). Maßgebend sind dabei immer die konkreten Umstände des Einzelfalles.

Zu Artikel 3 (Änderung des GVG)

Zu Nummer 1 (§ 22 Absatz 5 GVG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der Änderung des § 23b Absatz 3 GVG.

Zu Nummer 2 (§ 23b Absatz 3 Satz 3 bis 5 GVG-E)

Nach § 23b Absatz 3 Satz 2 GVG darf eine Richterin oder ein Richter auf Probe im ersten Jahr nach der Ernennung Geschäfte des Familienrichters nicht wahrnehmen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Familienrichterin oder der Familienrichter über eine gewisse Erfahrung in der richterlichen Tätigkeit verfügt (vergleiche Bundestagsdrucksache 12/1217, S. 46). Darüberhinausgehende gerichtsverfassungsrechtliche und richterdienstrechtliche Anforderungen an die familienrichterliche Kompetenz bestehen bislang nicht.

Mit dem vorgeschlagenen Satz 3 wird nunmehr verbindlich geregelt, dass die Familienrichterin oder der Familienrichter über belegbare Rechtskenntnisse auf dem Gebiet des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, sowie des Familienverfahrensrechts verfügen sollen. Darüber hinaus sollen belegbare Grundkenntnisse auf den Gebieten des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie sowie der Kommunikation mit Kindern vorliegen. Für den Fall, dass die Richterin oder der Richter auf die beziehungsweise den ein

familienrechtliches Dezernat übertragen werden soll, nicht über belegbare Kenntnisse auf den genannten Gebieten verfügt, sieht Satz 4 vor, dass ein zeitnaher Erwerb dieser Kenntnisse sichergestellt sein muss. Damit besteht eine Pflicht, aber auch ein durch eine entsprechende Entlastung und Fortbildungsmöglichkeiten zu gewährendes Recht, fehlende spezielle Qualifikationen baldmöglichst erwerben zu können. Die Regelungen entsprechen Qualifikationsanforderungen, wie sie ähnlich für Insolvenzrichterinnen und -richter in § 22 Absatz 6 Satz 2 und 3 GVG geregelt sind.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 23b GVG zur Regelung von fachlichen Qualifikationsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und -richter greift eine wichtige Forderung aus Politik und Fachkreisen auf, der sich seit der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 7. Juli 2016 zur Erhöhung der Qualifikationsanforderungen an Familienrichterinnen und Familienrichter (Bundestagsdrucksache 18/9092, S. 8 f., Plenarprotokoll 18/183, S. 18130 C) neben verschiedenen Expertinnen und Experten sowie Fachgremien auch die Kinderkommission des Deutschen Bundestages in ihrer Stellungnahme vom 9. November 2018 und mehrheitlich die Sachverständigen in der Anhörung vor dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 25. September 2019 angeschlossen haben (Wortprotokoll der 60. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 25. September 2019, u. a. Sachverständiger Prof. Dr. Ernst, S. 8; Sachverständiger Prof. Dr. Heilmann, S. 8; Sachverständiger Löbbert, S. 11).

Familienrichterinnen und -richter treffen gerade in Kindschaftssachen häufig Entscheidungen mit erheblicher Grundrechtsrelevanz, die zudem langfristige und erhebliche Auswirkungen auf die Kinder und ihre Familien haben können. Die in Studium und Referendariat erworbenen Kenntnisse sind angesichts der Tatsache, dass das Familienrecht und insbesondere das Kindschafts- und Familienverfahrensrecht nur in seinen Grundzügen Pflicht- und Prüfungsstoff ist, häufig nur sehr begrenzt. Der staatliche Schutzauftrag verlangt in diesem grundrechtssensiblen Bereich nicht nur ein funktionierendes Verfahrensrecht, sondern auch richterliches Personal, das seiner verantwortungsvollen Aufgabe von Anfang an bestmöglich nachkommen kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass kindschaftsrechtliche Verfahren auch in psychologischer Hinsicht hohe Anforderungen an die Richterinnen und Richter stellen. Die Verfahren sind häufig von hoher Emotionalität und Belastung der Beteiligten sowie von Hochstrittigkeit geprägt. Persönliche Anhörungen gerade von Kindern und Jugendlichen bedürfen eines besonderen Einfühlungsvermögens und besonderer Anhörungstechniken. Um der in solchen Verfahren besonderen Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der beteiligten Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden, ist es unverzichtbar, dass Familienrichterinnen und -richter insbesondere auch über Grundkenntnisse in der Psychologie und über Gesprächskompetenzen verfügen, die eine dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes angemessene und einfühlsame Anhörung im Verfahren gewährleisten.

Mit dem Erfordernis, dass die Kenntnisse zu belegen sind, und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Normierung ergibt sich, dass es sich nicht nur um rudimentäre Grundkenntnisse in den genannten Bereichen handeln darf. Wann die Kenntnisse konkret vorliegen und glaubhaft gemacht sind und somit von der Erfüllung der Qualifikationsanforderungen ausgegangen werden kann, ist Gegenstand einer wertenden Entscheidung des Präsidiums. Möglich wäre es, dass die einschlägigen Kenntnisse bereits im Rahmen des Studiums durch die Belegung von Schwerpunktfächern oder Nebensstudiengängen erworben wurden oder im Rahmen einer systematischen berufsbegleitenden oder sonstigen einschlägigen Fortbildung.

Mit dem vorgeschlagenen Satz 4 wird der Praxis ein notwendiger Spielraum bei der Besetzung der Familiengerichte gegeben. Danach soll eine Besetzung auch möglich sein, wenn die Richterin oder der Richter die geforderten Kenntnisse noch nicht oder noch nicht vollumfänglich hat, deren Erwerb jedoch alsbald zu erwarten ist. Die Erwartung muss sich also darauf richten, dass die Kenntnisse zeitnah erworben werden können. Dabei ist sicherzustellen, dass neben den zeitlichen Möglichkeiten auch die entsprechenden Angebote zum

Erwerb noch fehlender Qualifikationen, etwa in Form von Einführungslehrgängen oder durch andere geeignete Fort- und Weiterbildungsangebote bestehen.

Die Spezialisierung und Fortbildung des Justizpersonals soll auf der Grundlage des am 31. Januar 2019 zwischen der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossenen „Pakts für den Rechtsstaat“ gewährleistet werden. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe entwickelt daher ein Fortbildungskonzept zur Qualitätssicherung in der Rechtspflege mit dem Ziel der Schaffung eines plattformgestützten eLearnings mit Präsenzteil („Blended Learning“) zur Vermittlung psychologischer Kompetenz (vor allem im Umgang mit Kindern und Eltern im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren) zum Thema „Entwicklungsgerechte, vollständige und suggestionsfreie Kindesanhörung“.

Mit dem vorgeschlagenen Satz 5 wird der besonderen Situation der richterlichen Bereitschaftsdienste Rechnung getragen. Die Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes beschränkt sich auf Entscheidungen, welche außerhalb der üblichen Dienstzeit anfallen und die unaufschiebbar sind. Hierbei kann es vorkommen, dass die den Bereitschaftsdienst wahrnehmenden Richterinnen und Richter auch in familiengerichtlichen Verfahren tätig werden. Aus organisatorischen Gründen ist es jedoch – insbesondere bei kleinen Gerichten – sehr schwierig, die speziellen familiengerichtlichen Qualifikationsanforderungen auch im Bereitschaftsgericht stets zu gewährleisten. Aus diesem Grund erlaubt Satz 5 ein Abweichen von den Anforderungen der Sätze 3 und 4, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und zumutbarer Bereitschaftsdienst nicht zu gewährleisten wäre. Dies ist auch in der Sache vertretbar, da Familienverfahren im Bereitschaftsdienst nicht häufig sind und vielfach – etwa, weil das Kind gemäß § 8a Absatz 2 Satz 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zur Abwendung einer dringenden Gefahr bereits vom Jugendamt in Obhut genommen wurde – familiengerichtliche Entscheidungen nicht so eilbedürftig sind, dass hierüber im Bereitschaftsdienst entschieden werden müsste.

Zu Nummer 3 (§ 74 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 GVG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von Artikel 1 Nummer 9 (Änderung des § 176b StGB und Einfügung des § 176d StGB-E).

Zu Nummer 4 (§ 119 Absatz 2 GVG-E)

Durch die Änderung des § 119 Absatz 2 GVG wird mittels entsprechender Anwendbarkeit dieser Regelungen für die Oberlandesgerichte bestimmt, dass die in § 23b Absatz 3 Satz 3 und 4 GVG neu geschaffenen Regelungen zur Qualifizierung der am Amtsgericht tätigen Familienrichtern und -richter auch für die Richterinnen und Richter am Oberlandesgericht gelten, welche für Beschwerden gegen die Beschlüsse der Familiengerichte zuständig sind.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundeszentralregistergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 34 BZRG-E)

Nach § 34 Absatz 1 BZRG beträgt die Länge der Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, grundsätzlich fünf Jahre. Eine dreijährige Frist ist für besonders genannte Verurteilungen in den Fällen vorgesehen, die von geringer Bedeutung sind. So beträgt beispielsweise die Frist drei Jahre bei Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes zur Bewährung ausgesetzt ist und die weiteren Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BZRG vorliegen. Mit der Einführung des erweiterten Führungszeugnisses im Jahr 2010 durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes wurde in § 34 Absatz 2 BZRG die Zehn-Jahres-Frist des § 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG für erweiterte Führungszeugnisse auf die in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten weiteren Straftaten ausgedehnt. § 72a SGB VIII regelt

den Tätigkeitsausschluss bestimmter vorbestrafter Personen in der Kinder- und Jugendhilfe. Um einen umfassenden Schutz von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten, soll die Frist von zehn Jahren, die bislang nur für Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr galt, auch auf geringfügige Verurteilungen, zum Beispiel zu einer Geldstrafe oder kürzeren Freiheitsstrafe, ausgedehnt werden.

Zu Buchstabe a

Mit der Neufassung des § 34 Absatz 2 BZRG wird eine einheitliche Aufnahmefrist für das erweiterte Führungszeugnis von zehn Jahren geschaffen. Bislang galt diese Frist nur für Eintragungen für Verurteilungen wegen der in der Vorschrift genannten Straftaten zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr. Mit der Neufassung kommt es auf das Strafmaß nicht mehr an, so dass diese Frist auch bei geringfügigeren Verurteilungen und isoliert angeordneten freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung Anwendung findet. Um einen Gleichlauf mit den in § 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG genannten Sexualstraftaten herzustellen, werden auch insoweit geringfügige Verurteilungen künftig für zehn Jahre in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen. Bezüglich der weiteren Führungszeugnisse soll es hingegen bei der Fristenregelung des § 34 Absatz 1 Nummer 2 BZRG bleiben.

Zu Buchstabe b

Zu der Aufnahmefrist ist nach § 34 Absatz 3 Satz 1 BZRG in den dort genannten Fällen die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrests oder der Jugendstrafe hinzuzurechnen. Dies sind grundsätzlich Fälle, in denen eine Verurteilung zu einer höheren Strafe vorliegt, was daher eine Verschiebung des Fristablaufs rechtfertigt. Dies betraf auch die Fälle des bisherigen § 34 Absatz 2 BZRG, der eine Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erforderte. Durch die Aufgabe dieses Erfordernisses bedarf es einer Klarstellung in § 34 Absatz 3 BZRG, dass es bei der bisherigen Hinzurechnung der Dauer der Freiheitsstrafe auch in den Fällen des § 34 Absatz 2 BZRG-E verbleibt, wenn es zu einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe gekommen ist und die Freiheitsstrafe oder die Jugendstrafe mehr als ein Jahr beträgt. Durch die Neufassung werden aus der bisherigen Regelung zur Hinzurechnung der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe die Fälle des § 34 Absatz 2 BZRG-E ausgeklammert, weil diese Vorschrift nunmehr kein bestimmtes Mindestmaß an Strafe mehr vorsieht und die bisherige Regelungstechnik insoweit nicht mehr greift. Der neu eingefügte Satz 2 regelt die Hinzurechnung der Dauer der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe in den Fällen des § 34 Absatzes 2 BZRG-E. Die Hinzurechnung hängt zum einen davon ab, dass es überhaupt zu einer Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe gekommen ist. Zum anderen setzt die Hinzurechnung voraus, dass – wie bisher – die Freiheitsstrafe oder die Jugendstrafe mehr als ein Jahr beträgt.

Zu Nummer 2 (§ 46 BZRG-E)

Die Frist, nach deren Ablauf die Eintragung einer Verurteilung nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, soll künftig nach § 34 Absatz 2 BZRG-E unabhängig vom Strafmaß zehn Jahre betragen. Bei den in § 46 Absatz 1 Nummer 1 BZRG genannten Verurteilungen beträgt die Länge der Tilgungsfrist bisher nur fünf Jahre. Da zu tilgende Eintragungen nicht in erweiterte Führungszeugnisse aufgenommen werden dürfen und ein Jahr nach Eintritt der Tilgungsreife aus dem Bundeszentralregister entfernt werden, wird die Tilgungsfrist grundsätzlich bei den Verurteilungen wegen solcher Straftaten, die besonders kinder- und jugendschutzrelevant sind und sich auch gegen Kinder und Jugendliche richten können, und anderer Sexualstraftaten auf zehn Jahre verlängert. So wird sichergestellt, dass die Aufnahme dieser Verurteilungen entsprechend der Verlängerung der Aufnahmefrist in § 34 Absatz 2 BZRG in ein erweitertes Führungszeugnis zehn Jahre lang erfolgen kann.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der neuen Nummer 1a wird die zehnjährige Tilgungsfrist bei den in der Vorschrift genannten Straftaten auch auf die Fälle übertragen, die wegen ihrer geringeren Bedeutung nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a bis f BZRG sonst einer fünfjährigen Tilgungsfrist unterfallen würden. § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe g BZRG gilt hingegen für selbstständig angeordnete Maßnahmen nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 StGB mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer und für selbstständig angeordnete Nebenstrafen und Nebenfolgen. Um einen Gleichlauf mit der Verlängerung der Aufnahmezeit in § 34 Absatz 2 BZRG zu erreichen, reicht es, wenn aus den freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung in § 46 Absatz 1 Nummer 1a BZRG-E nur die alleinige Anordnung der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt genannt wird. Denn die (alleinige) Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 StGB) unterliegt nach § 45 Absatz 3 Nummer 2 BZRG ohnehin nicht der Tilgung. Bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 StGB zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr bleibt zudem die Tilgungsfrist von zwanzig Jahren nach § 46 Absatz 1 Nummer 3 BZRG unberührt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Da die Fälle des bisherigen § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BZRG in der neuen Nummer 1a aufgehen, bedarf es insoweit keiner ausdrücklichen Erwähnung mehr. Die Vorschrift kann daher gestrichen werden.

Zu Buchstabe b

Zu der Tilgungsfrist ist nach § 46 Absatz 3 BZRG in den dort genannten Fällen die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafarrests oder der Jugendstrafe hinzuzurechnen. Dies sind grundsätzlich Fälle, in denen eine Verurteilung zu einer höheren Strafe vorliegt, was eine Verschiebung des Fristablaufs rechtfertigt. Dies betraf auch die Fälle des bisherigen § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BZRG, der eine Jugendstrafe von mehr als einem Jahr erforderte. Durch die Aufgabe dieses Erfordernisses und das Aufgehen dieser Vorschrift in § 46 Absatz 1 Nummer 1a BZRG-E bedarf es einer Klarstellung in § 46 Absatz 3 BZRG, dass es bei der bisherigen Hinzurechnung der Dauer der Jugendstrafe auch in den Fällen des § 46 Absatz 1 Nummer 1a BZRG-E verbleibt, wenn die Verurteilung zu einer Jugendstrafe vorliegt und diese mehr als ein Jahr beträgt.

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Neufassung werden aus der bisherigen Regelung zur Hinzurechnung der Freiheitsstrafe, des Strafarrestes oder der Jugendstrafe die Fälle des § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d BZRG ausgeklammert, weil diese Vorschrift aufgehoben wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neu angefügte Satz regelt die Hinzurechnung der Dauer der Jugendstrafe in den Fällen des § 46 Absatz 1 Nummer 1a BZRG-E. Die Hinzurechnung hängt zum einen davon ab, dass es überhaupt zu einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe gekommen ist. Zum anderen setzt die Hinzurechnung voraus, dass – wie bisher – die Jugendstrafe mehr als ein Jahr beträgt. Andere Hinzurechnungsfälle kann es in diesem Zusammenhang nicht geben. Kürzere Freiheitsstrafen oder Strafarreste nach § 46 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b BZRG unterfallen nach derzeitiger Rechtslage nicht der Hinzurechnungsregel und sind daher in diesem Zusammenhang unbeachtlich. Längere Freiheitsstrafen oder Strafarreste unterfallen aber schon der zehnjährigen Tilgungsfrist nach § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b BZRG beziehungsweise sind „übrige Fälle“ nach § 46 Absatz 1 Nummer 4 BZRG, die also

alle nicht Gegenstand des § 46 Absatz 1 Nummer 1a BZRG-E sind. Die Verlängerung der Frist in diesen Fällen erfolgt nach wie vor nach § 46 Absatz 3 Satz 1 BZRG-E.

Zu Nummer 3 (§ 69 Absatz 4 BZRG-E)

§ 69 Absatz 4 BZRG wurde durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes eingefügt und regelt die Frage, wie bereits im Bundeszentralregister vorhandene Eintragungen behandelt werden sollen. So ist sichergestellt, dass die bereits im Bundeszentralregister enthaltenen Eintragungen von Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 180a, 181, 183 bis 184f, 225, 232 bis 233, 234, 235 oder § 236 StGB ebenfalls erstmals beziehungsweise länger in erweiterte Führungszeugnisse oder unbeschränkte Auskünfte aufgenommen werden. Durch die Neufassung der Vorschrift wird auch die mit diesem Entwurf vorgeschlagene Ausdehnung der Aufnahme- und Tilgungsfristen auf die bereits im Bundeszentralregister gespeicherten Eintragungen übertragen. Zugleich wird der Katalog der Straftaten in dieser Vorschrift dem Katalog der Straftaten des § 34 Absatz 2 BZRG angeglichen.

Zu Artikel 5 (Änderung des FamFG)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht ist aufgrund der Neustrukturierung der Regelungen zum Verfahrensbestand zu ändern.

Zu Nummer 2 (§ 68 FamFG-E)

Zu Buchstabe a

Durch die Einfügung eines weiteren Satzes in Absatz 4 wird geregelt, dass eine Übertragung von gerichtlichen Aufgaben des Beschwerdegerichts auf eines seiner Mitglieder durch Beschluss auch für die Durchführung der persönlichen Anhörung eines Kindes erfolgen kann, sofern das Gericht dies aus Gründen des Kindeswohls für sachgerecht hält. Die Möglichkeit ähnelt der Beweisaufnahme durch einen beauftragten Richter gemäß § 361 der Zivilprozessordnung (ZPO). Die Entscheidung, im Einzelfall von einer Anhörung durch den gesamten Senat abzusehen, erfordert eine wertende Betrachtung der Belastungen, welchen das Kind unter Berücksichtigung seiner familiären Situation, seines Alters und des Sachverhalts, zu dem es angehört werden soll, ausgesetzt ist. Der Vorteil, den die unmittelbare Wahrnehmung der kindlichen Äußerungen durch alle entscheidenden Berufsrichter haben kann, muss mit den durch die Anhörungssituation vor dem Kollegialorgan erhöhten Belastungen und der sich daraus ableitenden Gefahr abgewogen werden, dass das Kind nicht in der Lage ist, sich zu öffnen und zu dem Anhörungsgegenstand zu äußern.

Zu Buchstabe b

Dem § 68 wird ferner ein Absatz 5 angefügt. Bislang räumt das Gesetz dem Beschwerdegericht in § 68 Absatz 3 Satz 2 FamFG die Möglichkeit ein, im schriftlichen Verfahren zu entscheiden und von Verfahrenshandlungen abzusehen, soweit die Verfahrenshandlungen und eine mündliche Verhandlung in der ersten Instanz stattgefunden hat und keine zusätzlichen Erkenntnissen zu erwarten sind. Zudem kann das Gericht nach Absatz 4 in Verbindung mit § 526 ZPO die Beschwerde einem seiner Mitglieder zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. Diese Regelungen werden der Grundrechtsrelevanz und Tragweite der Entscheidung für die Betroffenen in einigen Kindschaftssachen nicht gerecht. Der Entwurf schlägt daher vor, dass das Beschwerdegericht künftig in zwei besonders grundrechtssensiblen Fallgruppen nicht mehr von der Durchführung eines Termins, einer mündlichen Verhandlung oder einzelnen Verfahrenshandlungen absehen kann.

§ 68 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 FamFG-E benennt als erste Fallgruppe Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, in denen – wie bei einer konkreten

Gefahr, dass ein Kind Opfer sexueller Gewalt wird – die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt. Die Fallgruppe entspricht einem Regelbeispiel für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes (§ 158 Absatz 2 Nummer 2 FamFG). Von einer Erstreckung auf alle Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB wurde abgesehen, da nicht alle diese Verfahren dieselbe Grundrechtsrelevanz haben, wie zum Beispiel die Anordnung gerichtlicher Gebote, zuverlässig mit einer Familienhilfe zusammenzuarbeiten oder für eine erforderliche zahnmedizinische Behandlung des Kindes zu sorgen.

In § 68 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E werden als weitere Fallgruppe Verfahren benannt, in denen der erstmalige Ausschluss oder eine erstmalige wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. Die Fallgruppe knüpft ebenfalls an ein Regelbeispiel für die Bestellung eines Verfahrensbeistandes an (§ 158 Absatz 2 Nummer 5 FamFG) und betrifft besonders schwerwiegende Eingriffe in das Elternrecht sowie in das Recht des Kindes auf Umgang bezüglich des Elternteils, bei dem das Kind nicht seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dabei sollen anders als in § 158 Absatz 2 Nummer 5 FamFG-E lediglich Fälle erfasst werden, bei denen ein erstmaliger schwerer Eingriff in das Umgangsrecht in Betracht kommt, weil die erhöhten verfahrensrechtlichen Anforderungen bei einer erneuten – häufig die bestehende gerichtliche Regelung lediglich verlängernden – Entscheidung nicht erforderlich sind. Dies betrifft Fälle der Verlängerung eines befristeten Umgangs Ausschlusses bei fortbestehendem und gefestigtem Willen eines älteren Kindes.

In den in § 68 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 FamFG-E aufgeführten Fallgruppen ist es aufgrund der besonderen Grundrechtssensibilität der Verfahren zudem erforderlich, dass die Entscheidung der Beschwerdeinstanz, die angesichts des Zulassungserfordernisses der Rechtsbeschwerde in der Regel letztinstanzlich ist, vom Kollegialorgan und nicht von einem Einzelrichter getroffen wird. Dies ist in der Praxis bei hoher Arbeitslast offensichtlich nicht immer der Fall (Sachverständiger Prof. Dr. Heilmann, Stellungnahme vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages, Protokoll-Nummer 19/60 S. 37). Daher enthält § 68 Absatz 5 Satz 1 FamFG-E zudem die Regelung, dass in den benannten Kindschaftsverfahren das Beschwerdegericht als Kollegialorgan in Dreierbesetzung entscheidet.

Zu Nummer 3 (§§ 158 bis 159 FamFG-E)

Die Regelungen zum Verfahrensbeistand werden entsprechend der einzelnen Regelungsgegenstände neu strukturiert und insbesondere durch eine Vorschrift ergänzt, die konkrete Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände vorsieht.

Zu § 158 (Bestellung des Verfahrensbeistands)

§ 158 FamFG-E regelt die Bestellung des Verfahrensbeistands. In § 158 Absatz 1 FamFG-E wird klargestellt, dass eine Person, die zum Verfahrensbeistand bestellt werden soll, sowohl fachlich als auch persönlich für die Aufgabe geeignet sein muss (vergleiche hierzu Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 238). Die erforderliche fachliche Eignung wird künftig in § 158a FamFG-E näher geregelt. Die persönliche Eignung betrifft etwa die zuverlässige und zeitnahe Erfüllung der dem Verfahrensbeistand übertragenen Aufgaben und seine Integrität. Das Vorliegen der persönlichen Eignung kann sich insbesondere aus der Kenntnis des Gerichts über die Tätigkeit des Verfahrensbeistands aus anderen Verfahren ergeben. Ist die Person dem Gericht bisher nicht bekannt, kann eine Prüfung der Zuverlässigkeit etwa auch durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen.

§ 158 Absatz 2 FamFG-E enthält unverändert die bisherigen Regelbeispiele, in denen die Bestellung des Verfahrensbeistands erforderlich ist. Die bislang in § 158 Absatz 3 Satz 2 FamFG enthaltene Pflicht des Gerichts, die Gründe für ein Absehen von der Bestellung bei einschlägigem Regelbeispiel zu begründen, wird wegen des unmittelbaren Zusammenhangs als Satz 2 in § 158 Absatz 2 FamFG-E aufgenommen. Die Neuordnung soll die Regelungen besser sichtbar machen und zu einer konsequenteren Anwendung der Norm beitragen.

§ 158 Absatz 3 FamFG-E enthält künftig nur noch den Grundsatz, nach der der Verfahrensbeistand so früh wie möglich zu bestellen ist, wodurch der Regelungsgehalt verdeutlicht wird.

Die bislang in § 158 Absatz 6 FamFG enthaltene Regelung zum Ende der Bestellung des Verfahrensbeistands ist inhaltlich unverändert in § 158 Absatz 4 FamFG-E aufgenommen.

§ 158 Absatz 5 FamFG-E enthält die bislang in § 158 Absatz 3 Satz 4 FamFG enthaltene Regelung, nach der die Bestellung eines Verfahrensbeistands, deren Aufhebung und die Ablehnung einer Bestellung nicht selbstständig anfechtbar sind.

Die bisherige Regelung des § 158 Absatz 5 FamFG, nach der die Bestellung eines Verfahrensbeistands unterbleiben oder aufgehoben werden soll, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden, entfällt in Konsequenz zu den in § 158a FamFG-E eingeführten konkreten Qualitätsanforderungen. Mit dieser Vorschrift werden Voraussetzungen für die Bestellung als Verfahrensbeistand eingeführt, die sich nicht auf eine juristische Grundqualifikation beschränken. Wie alle anderen in § 158a Absatz 2 FamFG-E genannten Berufsgruppen können auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte künftig nur noch als Verfahrensbeistände bestellt werden, wenn sie über die entsprechende Zusatzqualifikation verfügen. Aus diesem Grund läuft die Annahme des bisherigen § 158 Absatz 5 FamFG ins Leere, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Interessen des Kindes stets in ebenso geeigneter Weise vertreten können wie ein Verfahrensbeistand.

Zu § 158a (Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands)

§ 158a FamFG-E regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Person fachlich zum Verfahrensbeistand geeignet ist (Absatz 1), trifft eine Regelung zum Nachweis der fachlichen Eignung (Absatz 2) und bestimmt, dass der Verfahrensbeistand auch zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet ist (Absatz 3).

Zu Absatz 1

Seine Funktion als „Anwältin oder Anwalt des Kindes“ kann der Verfahrensbeistand nur dann erfüllen, wenn er für seine Aufgabe, das Interesse des Kindes festzustellen und dieses sachgerecht in das Verfahren einzubringen, fachlich geeignet ist. Der Verfahrensbeistand ist gerade in Verfahren nach § 158 Absatz 2 FamFG-E für das Kind von überragender Bedeutung, da er als Interessenvertreter des Kindes die Person im Verfahren ist, die die Interessen des Kindes in den Blick nehmen und dem Kind im Verfahren eine Stimme geben soll.

Bisher formuliert das Gesetz die an den Verfahrensbeistand zu stellenden Qualifikationsanforderungen nicht näher, so dass es an gesetzlichen Leitlinien für die Auswahl der Person des Verfahrensbeistands fehlt. In der Praxis ist jedoch anerkannt, dass neben Rechtskenntnissen im Bereich des Familienrechts auch Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Psychologie und der Pädagogik, speziell zur angemessenen Kommunikation mit dem Kind erforderlich sind. Gleichwohl kann es mangels fehlender gesetzlicher Vorgaben noch immer dazu kommen, dass auch Personen bestellt werden, welche für die verantwortungsvolle Aufgabe nicht ausreichend qualifiziert sind, so dass nicht hinreichend gewährleistet ist, dass in einer vielfach für das Kind schwierigen und belastenden Situation die Interessen des Kindes festgestellt und im Verfahren zur Geltung gebracht werden.

Damit das in der Praxis weitgehend anerkannte Anforderungsprofil zukünftig bei der Auswahl der Person des Verfahrensbeistands flächendeckend Berücksichtigung findet, konkretisiert Absatz 1 den Begriff der fachlichen Eignung im Sinne des § 158 Absatz 1 Satz 1 FamFG-E. Unter Berücksichtigung der möglichen Bestellung eines Verfahrensbeistands in Kindschaftssachen (§§ 158, 167 Absatz 1 FamFG), in Verfahren in Abstammungssachen (§ 174 FamFG) und in Verfahren in Adoptionssachen (§ 191 FamFG), ist eine fachliche

Eignung als Verfahrensbeistand gegeben, wenn die Person über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts und des Kinder- und Jugendhilferechts verfügt, Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.

Die geforderten rechtlichen Grundkenntnisse sollen sicherstellen, dass der Verfahrensbeistand in der Lage ist, den Verfahrensgegenstand und die rechtlichen Möglichkeiten angemessen einzuordnen, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens zu informieren, dessen Interessen im Verfahren entsprechend zu vertreten und über die Einlegung eines Rechtsmittels zu entscheiden. Insbesondere die Kenntnisse auf dem Gebiet der Entwicklungspsychologie und der Gesprächsführung gewährleisten, dass der Verfahrensbeistand in der Lage ist, in einer dem Alter des Kindes entsprechenden Weise die persönliche Sicht des Kindes, seine Wünsche, Bindungen, Neigungen, Ängste zu erkennen, zu werten und entsprechend in das Verfahren einzubringen.

Zu Absatz 2

Um sich von der fachlichen Eignung der als Verfahrensbeistand in Frage kommenden Person überzeugen zu können, ist das Gericht auf eine geeignete Tatsachengrundlage angewiesen. Daher bestimmt Absatz 2 Satz 1, dass das Gericht Nachweise hinsichtlich der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 verlangen kann. Diese sind dann von der als Verfahrensbeistand in Betracht gezogenen Person beizubringen. Nachweise kann das Gericht etwa verlangen, wenn es sich von der fachlichen Eignung nicht in anderem Zusammenhang, etwa in anderen Verfahren, hinreichend überzeugen konnte.

Absatz 2 Satz 2 zeigt eine Nachweisführung auf, die typischerweise geeignet ist, das Gericht von der Eignung einer Person als Verfahrensbeistand zu überzeugen. Danach kann der Nachweis über die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere durch Nachweis über eine der genannten Berufsqualifikationen sowie den Erwerb spezifischer Zusatzqualifikationen geführt werden.

Die Regelung beruht auf der Erkenntnis der Praxis, dass die Erfüllung der Aufgaben des Verfahrensbeistands von einer Kombination aus juristischen, pädagogischen und psychologischen Kenntnissen und Fähigkeiten abhängig ist. Daraus folgt, dass die im Wege einer klassischen Berufsbildung in einem dieser drei Bereiche erworbenen Qualifikationen regelmäßig eine wichtige, aber allein nicht ausreichende fachliche Grundlage darstellt, um das gesamte Spektrum der an den Verfahrensbeistand zu stellenden Anforderungen abzudecken. Die Grundlage muss durch spezifische Zusatzqualifikationen in den Bereichen erweitert werden, die von der jeweiligen Berufsausbildung nicht abgedeckt sind. Ist dies der Fall, wird die Person als Verfahrensbeistand in aller Regel fachlich geeignet sein.

Einen Nachweis der fachlichen Eignung in anderer Weise wird durch die Regelung nicht ausgeschlossen. Andere als die genannten Belege sind zur Nachweisführung allerdings nur dann geeignet, wenn sie den Schluss auf das Vorhandensein der nach Absatz 1 notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in vergleichbarer Weise nahelegen. Dies kann gegeben sein, wenn die Person die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zur Überzeugung des Gerichts bereits durch eine langjährige Berufserfahrung als Verfahrensbeistand in einer Vielzahl von Fällen erworben hat oder in anderer Weise über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit verfügt und diese nachweisen kann.

Zu Absatz 3

Ihre anspruchsvolle Aufgabe als Verfahrensbeistand kann eine Person langfristig nur dann erfüllen, wenn sie sich regelmäßig fortbildet, um die im Rahmen ihrer Berufsausbildung und der durch spezifische Zusatzqualifikationen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Absatz 1 zu erhalten, zu vertiefen und fortzuentwickeln. So unterliegt gerade das Familienrecht einer stetigen Anpassung an die sozialgesellschaftlichen Veränderungen, aber auch

auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Erkenntnisse zur (früh)kindlichen Entwicklung kommen immer wieder neue Erkenntnisse hinzu. Eine regelmäßige Fortbildung ist daher für die Aufgabenerfüllung des Verfahrensbeistands unerlässlich, um die neuen Veränderungen und Erkenntnisse in die Arbeit mit dem Kind und in seine Stellungnahme einfließen zu lassen und somit die notwendige Qualität der Arbeit sicherzustellen.

Seine Fortbildungsobliegenheit hat der Verfahrensbeistand in eigener Verantwortung zu erfüllen. Das Gericht ist aber im Zusammenhang mit der Bestellung einer Person zum Verfahrensbeistand berechtigt, Nachweise über die Erfüllung der Fortbildungsobliegenheit zu verlangen. Ist eine Person nicht in der Lage, entsprechende Nachweise beizubringen, kann das Gericht sich eine Überzeugung von der fachlichen Eignung als Verfahrensbeistand unter Umständen nicht hinreichend bilden, so dass eine Bestellung ausscheidet.

Zu § 158b (Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands)

Die Regelungen des § 158b FamFG-E umfassen die Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands. Beides ist bislang insbesondere in § 158 Absatz 4 FamFG geregelt.

Zu Absatz 1

§ 158b Absatz 1 FamFG-E regelt die allgemeinen Aufgaben des Verfahrensbeistands im Verfahren und enthält in Satz 1 seine zentrale Aufgabe, das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Sie ist bislang in § 158 Absatz 4 Satz 1 FamFG geregelt. Mit § 158b Satz 2 FamFG-E wird festgelegt, dass der Verfahrensbeistand seine Stellungnahme gegenüber dem Gericht nicht nur mündlich im Termin, sondern auch schriftlich erstatten soll. Die schriftliche Stellungnahme des Verfahrensbeistands dokumentiert die Feststellung und Vertretung der Kindesinteressen durch den Verfahrensbeistand, was unter anderem für ein etwaiges Beschwerdeverfahren oder ein späteres Abänderungs- oder Überprüfungsverfahren nach den § 1696 BGB, § 166 FamFG wichtig ist. Die Wiedergabe von Angaben des Verfahrensbeistands in einem gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 FamFG gefertigten gerichtlichen Vermerk über einen Termin oder eine persönliche Anhörung und Ausführungen hierzu in den Entscheidungsgründen sind hierfür nicht gleichermaßen gut geeignet. Daher ist künftig eine allein mündlich abgegebene Stellungnahme des Verfahrensbeistands nur ausnahmsweise möglich. Dies betrifft etwa Fälle, in denen das Gericht kurzfristig terminieren musste oder es zu für den Verfahrensbeistand unverschuldeten Schwierigkeiten kam, rechtzeitig Kontakt zum Kind zu bekommen.

§ 158b Absatz 1 Satz 3 FamFG-E enthält inhaltlich unverändert die bislang in § 158 Absatz 4 Satz 2 FamFG geregelte Pflicht des Verfahrensbeistands, das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren.

In § 158b Absatz 1 Satz 4 FamFG-E wird geregelt, dass in Fällen, in denen das Verfahren durch Endentscheidung endet, der Verfahrensbeistand den Beschluss des Gerichts mit dem Kind besprechen soll. Dies entspricht der Praxis vieler Verfahrensbeistände und ist grundsätzlich geboten, um sicherzustellen, dass das Kind von dem Ergebnis des Verfahrens in neutraler und kindgerechter Weise informiert wird und die Möglichkeit hat, Fragen zu äußern. Zugleich kann ein entsprechendes Gespräch auch wichtig für die Entscheidung sein, ob im Interesse des Kindes ein Rechtsmittel einlegt werden soll. Ausnahmsweise kann insbesondere dann von einer Besprechung abgesehen werden, wenn aufgrund des Kindesalters eine Besprechung noch nicht möglich ist oder eine dem Kindeswillen entsprechende Endentscheidung dem verfahrensfähigen Kind selbst zugestellt wird.

Zu Absatz 2

§ 158b Absatz 2 FamFG-E regelt inhaltlich unverändert die bislang in § 158 Absatz 4 Satz 3 und 4 FamFG enthaltene Möglichkeit, dem Verfahrensbeistand einen erweiterten Aufgabenkreis zu übertragen. Die neue systematische Stellung macht die Abgrenzung der unter-

schiedlichen Aufgabenkreise besser sichtbar. Die Gegenüberstellung des in Absatz 1 geregelten Grundsatzes und der zusätzlichen Aufgabe nach Absatz 2 kann insoweit zur Klärung des Rollenverständnisses beitragen.

Zu Absatz 3

§ 158b Absatz 3 FamFG-E fasst die die Rechtsstellung des Verfahrensbeistands betreffenden Regelungen des § 158 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 5 und 6 zusammen. Die Vorschriften sind inhaltlich unverändert.

Zu § 158c (Vergütung; Kosten)

Die bislang in § 158 Absatz 7 und 8 FamFG geregelten Vorschriften zu Aufwendungsersatz, Vergütung und Kosten werden inhaltlich unverändert in § 158c FamFG-E übernommen. Entsprechend der größeren praktischen Relevanz der berufsmäßig geführten Verfahrensbeistandschaft enthält Absatz 1 der Vorschrift die bislang in § 158 Absatz 7 Satz 2 bis 4 FamFG enthaltenen Regelungen zur Vergütung des berufsmäßig tätigen Verfahrensbeistands. Satz 2 wurde zur besseren sprachlichen Verständlichkeit und Genauigkeit geringfügig umformuliert.

Der bislang in § 158 Absatz 7 Satz 1 Absatz 2 FamFG enthaltene Aufwendungsersatzanspruch des ehrenamtlich tätigen Verfahrensbeistands wird inhaltlich unverändert in § 158c Absatz 2 FamFG-E übernommen.

Absatz 3 enthält die sich auf Aufwendungsersatz und Vergütung beziehenden Regelungen des § 158 Absatz 7 Satz 5 und 6 FamFG. § 158c Absatz 4 FamFG-E regelt die bislang in § 158 Absatz 8 FamFG enthaltene Vorschrift, nach der dem Verfahrensbeistand keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind.

Zu § 159 (persönliche Anhörung des Kindes)

Durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung wird in Kindschaftssachen die Pflicht zur persönlichen Anhörung der betroffenen Kinder noch stärker betont und erweitert. Zusätzlich wird nunmehr auch im Gesetz die wichtige weitere Funktion der persönlichen Anhörung benannt, einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu gewinnen.

Die Norm wird in Absatz 1 und 2 neu strukturiert. Um das Recht des Kindes auf rechtliches Gehör zu betonen und aufgrund der Wichtigkeit der persönlichen Anhörung auch für die Sachverhaltsermittlung, wird in Absatz 1 eine grundsätzliche, altersunabhängige und auch der Verschaffung eines unmittelbaren Eindrucks dienende Pflicht zur persönlichen Kindesanhörung geregelt. Die Differenzierung zwischen Kindern im Alter über und unter 14 Jahren entfällt. Die Ausnahmeregelungen zu dem Grundsatz werden abschließend in Absatz 2 geregelt. Hierbei wird klargestellt, dass insbesondere in Verfahren bei Gefährdung des Kindeswohls stets eine persönliche Anhörung des Kindes erfolgen muss, sofern nicht ein schwerwiegender Grund für ein Absehen von der Anhörung vorliegt (§ 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Absatz 2 Satz 2 FamFG-E). Zudem soll sich das Gericht bei Gefährdung des Kindeswohls stets einen persönlichen Eindruck vom Kind verschaffen und damit auch dann, wenn das Kind offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen kundzutun.

Absatz 3 wird um eine Begründungspflicht des Gerichtes ergänzt, wenn das Gericht davon absieht, ein Kind persönlich anzuhören und sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 wird nunmehr der Grundsatz vorangestellt, dass das Kind in allen Kindschaftssachen unabhängig von seinem Alter persönlich anzuhören ist. Zusätzlich wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die Anhörung auch dazu dient, dass sich das Gericht einen

persönlichen Eindruck vom Kind verschafft. Denn nicht nur die sprachlichen Äußerungen, sondern auch der persönliche Eindruck, einschließlich der Beobachtung des Verhaltens des Kindes, kann eine wichtige Erkenntnisquelle dafür sein, ob und welche gerichtlichen Maßnahmen dem Kindeswohl am besten entsprechen.

Die bisherige Unterscheidung nach der Altersgrenze von 14 Jahren entfällt. Die Unterscheidung nach dem Kindesalter ist, soweit sie sich aus der Beteiligtenstellung des § 9 Absatz 1 Nummer 3 FamFG ableitet, für die Anhörung des Kindes weder erforderlich noch sachgerecht. Die Verstandesreife des Kindes und seine Fähigkeiten, einen eigenen Willen zu entwickeln und ihn im Verfahren verbal oder gegebenenfalls non-verbal zu äußern, sind individuell verschieden und nicht allein vom Alter des Kindes abhängig. Dementsprechend wird auch keine andere Altersgrenze festgesetzt.

Nach gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung sind Kinder bereits ab einem Alter von drei Jahren regelmäßig anzuhören, da auch in diesem Alter bereits aus der Beobachtung des Kindes Rückschlüsse auf beachtenswerte Wünsche, Tendenzen und Bindungen abzuleiten sind (vergleiche unter anderem BGH NJW 2016, S. 2497; vergleiche auch BVerfG FamRZ 2010, S. 1622). Da solche Rückschlüsse gegebenenfalls auch bei jüngeren Kindern möglich sind und weil die Anhörung auch dem Zweck dient, einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind etwa im Hinblick auf dessen Entwicklungsstand zu gewinnen, kann es im Einzelfall geboten sein, auch jüngere Kinder anzuhören.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt nunmehr abschließend alle Ausnahmetatbestände, wobei diese gegenüber dem bisherigen Recht geringfügig neu gefasst werden.

§ 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FamFG-E entspricht dem bisherigen § 159 Absatz 3 Satz 1 FamFG. Danach kann das Gericht aus schwerwiegenden Gründen von der persönlichen Anhörung des Kindes absehen. Schwerwiegende Gründe im Sinne der Regelung sind nur gegeben, wenn ausnahmsweise die zu erwartenden (physischen, psychischen oder seelischen) Belastungsmomente für das Kind schwerer wiegen als das unmittelbare rechtliche Gehör und die zu erwartende Sachverhaltsaufklärung, welche gegebenenfalls auch durch Dritte (Anhörung des Jugendamtes, Einholung eines Sachverständigengutachtens) herbeigeführt werden kann.

§ 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E entspricht der bisher in § 159 Absatz 2 FamFG enthaltenen Regelung und betrifft ein Absehen von der persönlichen Anhörung und damit auch von der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks in Fällen, in denen – wie nur selten – die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und in denen eine persönliche Anhörung auch nicht aus sonstigen Gründen angezeigt ist.

§ 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 FamFG entspricht der bisher in § 159 Absatz 1 Satz 1 FamFG enthaltenen Regelung und betrifft ein Absehen von der persönlichen Anhörung in Fällen, in denen das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist.

§ 159 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E regelt, dass in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB nicht aus Gründen des § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 FamFG-E abgesehen werden kann. In diesen Verfahren ist ausnahmslos davon auszugehen, dass die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind. Die persönliche Anhörung entspricht grundsätzlich der erforderlichen Amtsermittlung. Aus diesen Gründen kann in diesen Fällen nur dann von der persönlichen Anhörung des Kindes abgesehen werden, wenn dem ausnahmsweise schwerwiegende Gründe entgegenstehen, § 159 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 FamFG-E. Zusätzlich wird geregelt, dass in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a BGB das Gericht sich stets einen persönlichen Eindruck vom

Kind verschaffen soll, also auch dann, wenn dieses offensichtlich nicht in der Lage ist, seinen Willen verbal auszudrücken. Denn bei Kindeswohlgefährdungen kommt der Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks eine besondere Bedeutung in der Sachverhaltsermittlung zu. So können sich aus einem persönlichen Eindruck eines Säuglings oder Kleinkindes Anhaltspunkte für eine Verwahrlosung, Entwicklungsverzögerung oder Verängstigung des Kindes ergeben. Hierfür kann es im Einzelfall auch sachgerecht sein, ein Kind in seiner persönlichen Umgebung anzuhören oder sich dort einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind zu verschaffen. Ein Absehen auch von der Verschaffung eines persönlichen Eindrucks kommt trotz Prüfung von Maßnahmen zur Abwehr von Kindeswohlgefährdungen etwa dann in Betracht, wenn es sich um einen Säugling handelt, welcher etwa aufgrund der schweren psychischen Erkrankung der Mutter unmittelbar von dieser getrennt werden musste.

Zu Absatz 3

Absatz 3 wird um eine Pflicht des Gerichtes ergänzt, in Kindschaftsverfahren, in denen das Gericht davon absieht, das Kind persönlich anzuhören und sich einen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen, die Gründe hierfür in seiner Endentscheidung darzulegen. Damit wird eine bereits nach der Rechtsprechung bestehende Pflicht ausdrücklich gesetzlich geregelt, was zu einer konsequenteren Beachtung dieser Pflicht beiträgt. Hierdurch wird das Anhörungsrecht des Kindes gestärkt. Dasselbe soll künftig gelten, wenn das Gericht davon absieht, sich den nach § 159 Absatz 2 Satz 2 FamFG-E notwendigen persönlichen Eindruck vom Kind zu verschaffen.

Der bisherige § 159 Absatz 3 Satz 1 FamFG geht im neuen Absatz 2 Nummer 1 auf. Der bisherige § 159 Absatz 3 Satz 2 FamFG bleibt unverändert erhalten.

Zu Absatz 4

§ 159 Absatz 4 FamFG-E entspricht unverändert der bisherigen Regelung.

Zu Nummer 4 (§ 174 Satz 2 FamFG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 158 FamFG.

Zu Nummer 5 (§ 191 Satz 2 FamFG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 158 FamFG.

Zu Nummer 6 (§ 493 Absatz 3 FamFG-E)

Die Änderung schafft mit § 493 Absatz 4 FamFG-E eine Übergangsvorschrift für laufende Verfahren, in denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes ein Verfahrensbeistand bestellt worden ist. Dadurch soll vermieden werden, dass bereits bestellte Verfahrensbeistände gegebenenfalls abberufen werden, weil sie die neuen Anforderungen (noch) nicht erfüllen und es deshalb zu Verfahrensverzögerungen kommt.

Zu Artikel 6 (Änderung des JGG)

Artikel 6 dient einer Klarstellung und größeren Verbindlichkeit der Anforderungen, die an die besondere Qualifikation von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten in Jugendstraf- und Jugendschutzsachen zu stellen sind. § 37 JGG in seiner geltenden Fassung verlangt, dass die Richterinnen und Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein sollen. In Jugendschutzsachen können Kinder und Jugendliche insbesondere als Opferzeugen im Ermittlungsverfahren ebenso wie im Hauptverfahren betroffen sein. Um eine Möglichkeit zu schaffen, ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit und ihren besonderen Bedürfnissen und Situationen gerecht zu werden, sind über die §§ 26 und 74b GVG unter anderem auch bei Straftaten Erwachsener, durch die ein Kind

oder ein Jugendlicher verletzt oder unmittelbar gefährdet wird, neben den für allgemeine Strafsachen zuständigen Gerichten auch die Jugendgerichte zuständig. Durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs, StORMG, vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1805) wurde unter anderem § 26 Absatz 2 GVG eingeführt, der in seinem Satz 1 ausdrücklich bestimmt, dass die Staatsanwaltschaft in Jugendschutzsachen Anklage bei den Jugendgerichten erheben soll, wenn damit die schutzwürdigen Interessen von Kindern oder Jugendlichen, die in dem Verfahren als Zeugen benötigt werden, besser gewahrt werden können.

Grund für die Bestimmungen des § 37 (ebenso wie für die des korrespondierenden § 36) JGG im Hinblick auf das Jugendstrafverfahren sind die besonderen Anforderungen, die der Erziehungsgedanke im Jugendstrafrecht und seine Wirkungsorientierung an die Rechtsanwenderinnen und Rechtsanwender auf Seiten der Justiz stellen (vergleiche § 2 Absatz 1 JGG und die Begründung dazu in Bundestagsdrucksache 16/6293, S. 9 f.). Die Verantwortung für die Zukunft jugendstrafrechtlich Verfolgter (vergleiche Eisenberg/Köbel, JGG, 21. Auflage, § 37 Rn. 4) und das Ziel, einer erneuten Straffälligkeit durch geeignete jugendgemäße Reaktionen möglichst entgegenzuwirken, verlangen ein vertieftes Verständnis für die Entwicklungssituation und die Bedingungen des Aufwachsens junger Menschen sowie ein fachlich fundiertes Wissen über die Wirkungen justizförmlicher Vorgehensweisen und den einfühlsamen und verständigen Umgang mit den betroffenen jungen Menschen. Neben einer gewissen innerhalb der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis gewonnenen Erfahrung sind deshalb für die Persönlichkeits- und Reifebewertung, für eine jugendgemäße Verfahrens- und Gesprächsführung, für die Tat- und Schuldbeurteilung und für die sach- und entwicklungsgemäße Rechtsfolgenauswahl und -bemessung im Jugendstrafverfahren mehr als nur marginale Kenntnisse in den Bereichen der Kriminologie, Pädagogik, Sozialpädagogik und der Jugendpsychologie dringend geboten (vergleiche auch die bundeseinheitlichen Richtlinien der Länder zum JGG, Nummer 2 und 3 zu § 37).

Diese vom Gesetz vorausgesetzte besondere Qualifikation von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten für einen alters- und entwicklungsgemäßen Umgang mit jungen Menschen bildet den wesentlichen Grund für die Zuständigkeit der Jugendgerichte auch in Jugendschutzsachen. Denn die Verantwortung für Kinder und Jugendliche als Opfer beziehungsweise Zeugen in einem Strafverfahren verlangt ebenfalls, dass die Justiz in einer Weise mit diesen Kindern und Jugendlichen umgeht, die deren Alter, Entwicklungsstand, Bedürfnissen und Interessen gerecht wird. Nicht nur zur Vermeidung sekundärer Viktimisierungen durch einfühlsame Vernehmung und durch einen dem Alter und Entwicklungsstand und der Verarbeitung schlimmer Opfererfahrungen gerecht werdenden Umgang mit kindlichen oder jugendlichen Zeugen ist diese besondere Qualifikation und fundierte Fachkunde unverzichtbar, sondern auch für die verständige Würdigung ihrer Aussagen oder etwa bei der Feststellung des Ausmaßes der durch die Straftat an ihnen verursachten Schäden und Belastungen (vergleiche Siolek, in: Löwe-Rosenberg, StPO, 26. Auflage, § 26 GVG, Rn. 2; Barthe, in: KK-StPO, 8. Auflage, GVG § 26, Rn. 1).

Erfahrungsberichte und Beobachtungen aus der Praxis, aber auch empirische Studien führen allerdings schon seit langem zu Klagen, dass die bestehenden gesetzlichen Qualifikationsanforderungen, die in § 37 JGG bislang nur rudimentär und in einer eher veralteten Begrifflichkeit umschrieben werden, bei der tatsächlichen Besetzung der Jugendgerichte und der Bestellung von Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten vielfach keine hinreichende Beachtung finden (vergleiche etwa Höyneck/Leuschner, Das Jugendgerichtsbarometer, Ergebnisse einer bundesweiten Befragung von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten, 2014, S. 57 ff., 127 f.; Buckolt, Die Zumessung der Jugendstrafe, 2009, S. 196 ff., 438 f.; Drews, Die Aus- und Fortbildungssituation von Jugendrichtern und Jugendstaatsanwälten in der Bundesrepublik Deutschland – Anspruch und Wirklichkeit von § 37 JGG, 2005, S. 70, 130 ff.; Streng, ZIS-online 2015, S. 605 ff., sowie die gängigen JGG-Kommentare zu § 37, etwa Schady/Sommerfeld, in: Ostendorf, JGG, 10. Auflage, Grundla-

gen zu den §§ 33-38 JGG, Rn. 8: „Seit den ersten empirischen Untersuchungen zur Qualifikation der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte hat sich immer wieder bestätigt, dass der Gesetzesanspruch des § 37 und die Wirklichkeit weit auseinanderklaffen.“).

Bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum oben genannten StORMG (Bundestagsdrucksache 17/6261) waren deshalb verbindlichere Vorgaben zu den besonderen Qualifikationsanforderungen für Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte vorgesehen. Denn es wurde befürchtet, das mit einer Verstärkung der Zuständigkeit der Jugendgerichte in Jugendschutzsachen durch die seinerzeitige Ergänzung von § 26 GVG verbundene Anliegen eines besseren Schutzes und Eingehens auf kindliche und jugendliche Opfer könnte in der Praxis sonst zu einem erheblichen Teil leerlaufen (vergleiche Bundestagsdrucksache 17/6261, S. 15). Die vorgesehenen Regelungen zu den §§ 36 und 37 JGG trafen jedoch auf ganz erheblichen und breiten Widerstand seitens der Länder, der vor allem auf justizorganisatorischen und fiskalischen Bedenken fußte. Aufgrund eines im Deutschen Bundestag verabredeten Kompromisses wurde schließlich lediglich § 36 JGG geändert. Der hinsichtlich des besonderen Qualifikationsanforderungen weitaus bedeutsamere § 37 JGG blieb hingegen unberührt.

Das vorgenannte Gesetzgebungsverfahren mag zwar zu einer gewissen Sensibilisierung der Landesjustizverwaltungen für die besonderen Anforderungen an einen Einsatz in der Jugendgerichtsbarkeit und möglicherweise zu einer zwischenzeitlichen Erweiterung einschlägiger Fortbildungsangebote geführt haben. Eine dauerhafte Verbesserung der Besetzungspraxis ist aber auch anhand neuerer Untersuchungen, Praxisberichte und Einschätzungen in der jugendstrafrechtlichen Literatur nicht zu erkennen. Aufsehenerregende Fälle sexueller Gewalt an Kindern in jüngerer Zeit verdeutlichen, wie notwendig eine besondere Qualifizierung in der Jugendgerichtsbarkeit auch im Interesse kindlicher und jugendlicher Opfer bleibt. Wegen der Verletzlichkeit und Schutzbedürftigkeit der kindlichen und jugendlichen Zeugen ist es in Jugendschutzsachen besonders wichtig, dass die Verfahren verständlich und einfühlsam geführt werden. Kinder, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, haben Schreckliches erlebt. Sie sind oft traumatisiert und bedürfen professioneller Hilfe und Unterstützung. Durch eine fundierte Qualifikation der in der Justiz Handelnden lassen sich die Belastungen im Zuge eines Strafverfahrens für diese Personengruppe um ein Vielfaches reduzieren. Nicht zuletzt betont inzwischen auch die Richtlinie (EU) 2016/800 vom 11. Mai 2016 über Verfahrensgarantien für Kinder, die Verdächtige oder beschuldigte Personen in Strafverfahren sind, die Notwendigkeit einer spezifischen Qualifikation der in der Jugendgerichtsbarkeit eingesetzten beziehungsweise tätigen Professionellen (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 1; s. dort Artikel 20 und Erwägungsgrund 63). Dieses Erfordernis kann im Hinblick auf kindliche und jugendliche Opfer nicht minder beachtlich sein. Mit dem vorliegenden Entwurf werden deshalb die seinerzeit bereits mit dem Gesetzgebungsvorhaben zum StORMG angestrebten Ergänzungen des § 37 JGG erneut aufgegriffen.

Zu Nummer 1 (§ 37 JGG-E)

Zu Buchstabe a (§ 37 Absatz 1 JGG-E)

Aus den in den einleitenden Ausführungen zu Artikel 6 dargelegten Gründen führt der neue Absatz 1 Satz 2 die besonderen fachlichen Qualifikationsanforderungen, die neben der erzieherischen Befähigung und der Erfahrung in der Jugendberufshilfe (jetzt Absatz 1 Satz 1) an Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte grundsätzlich zu stellen sind, nun ausdrücklich im Gesetz an. Dies fördert eine sachgemäße und fachlich fundierte Anwendung des differenzierten und wirkungsorientierten jugendstrafrechtlichen Handlungsinstrumentariums und dient gleichzeitig einer Verfahrens- und Verhandlungsführung, die auch dem Alter und Entwicklungsstand junger Beschuldigter sowie der besonderen Schutzbedürftigkeit und den besonderen Belangen und Interessen insbesondere minderjähriger Opferzeugen gerecht wird.

Satz 2 reduziert die weiten Interpretationsspielräume erheblich, die Gerichtspräsidien und Behördenleitungen bei Besetzungs- oder Beststellungsentscheidungen bisher mitunter wahrgenommen haben. Verlangt werden Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie. Gegenüber Nummer 3 der Richtlinien zu § 37 JGG wird auf entsprechende Kenntnisse im Bereich der Jugendpsychiatrie bei den gesetzlichen Anforderungen verzichtet, da diese erforderlichenfalls von medizinischen Sachverständigen abzudecken und den Juristinnen und Juristen zu vermitteln sein werden. Anstelle der in den Richtlinien genannten Soziologie wird hier aber die Sozialpädagogik angeführt, zumal dieser Fachrichtung ein großer Teil der Jugendgerichtshelferinnen und Jugendgerichtshelfer angehört und ein angemessenes sozialpädagogisches Verständnis auf Justizseite nicht nur unmittelbar der eigenen Aufgabenwahrnehmung dient, sondern auch eine gute Zusammenarbeit mit Jugendgerichtshilfe und Jugendhilfe fördert.

Das Erfordernis von Fachkenntnissen aus anderen benannten Bereichen geht zwar über die allgemeine Befähigung zum Richteramt hinaus. Dies gilt aber bereits für die Anforderungen des geltenden § 37 JGG. Auch bei der Auswahl von Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die in Wirtschaftsstrafsachen eingesetzt werden, wird generell erwartet, dass sie über betriebswirtschaftliche und andere einschlägige Kenntnisse verfügen oder diese zeitnah erwerben. Allerdings wird in jenem Bereich die Notwendigkeit einer entsprechenden Qualifikation heute offenbar auch generell anerkannt, so dass auf eine gesetzliche Regelung insoweit eher verzichtet werden kann. Für den Einsatz von Richterinnen und Richtern in Insolvenzsachen legt inzwischen aber § 22 Absatz 6 GVG auch ausdrücklich spezifische Qualifikationsanforderungen fest, die zum Teil nicht nur besondere Rechtskenntnisse betreffen (eingeführt durch Gesetz vom 7. Dezember 2011 [BGBl. I S. 2582] mit Wirkung vom 1. Januar 2013).

Die besonderen jugendkriminalrechtlichen Qualifikationsanforderungen werden dagegen nicht in gleicher Weise von einer allgemeinen Überzeugung der Gerichtspräsidien und Behördenleitungen getragen. Nach dem bisherigen Recht wird es für die in § 37 JGG bislang allein benannten Anforderungen der „erzieherischen Befähigung“ und der „Erfahrung in der Jugendziehung“ in der Praxis zum Beispiel nach Berichten mitunter als ausreichend angesehen, dass die betroffenen Personen selbst Elternaufgaben wahrnehmen oder als Leiter von Jugendfreizeitgruppen oder als Trainer im Jugendsportbereich tätig sind. Das genügt aber nicht, um zum Beispiel beurteilen zu können, ob im Einzelfall ein Jugendarrest sinnvoll und geboten ist oder ob er sich auf die weitere Entwicklung eines Jugendlichen eher schädlich auswirken könnte oder ob statt Arbeitsleistungen nicht sinnvollerweise die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs angeordnet werden sollte. Ein diesbezügliches Qualifikationsmanko wird auch nicht durchweg durch die Beteiligung der Jugendgerichtshilfe ausgeglichen, da die Entscheidungsverantwortung im Jugendstrafverfahren letztlich bei dem Jugendgericht und im Vorverfahren bei der Jugendstaatsanwaltschaft verbleibt. Deshalb ist es angezeigt, dass das Gesetz selbst bestimmte Qualifikationserwartungen formuliert und die Kenntnisse in den Bezugsdisziplinen benennt, die für eine sachgerechte und der Zielbestimmung des § 2 Absatz 1 JGG entsprechende Anwendung des Jugendkriminalrechts erforderlich sind. Letztlich hilft diese eigene Fachkunde auch, divergierende Entscheidungen von Justiz und Jugendhilfe (im Hinblick auf § 36a SGB VIII) zu vermeiden. Sie entspricht außerdem den Erfordernissen eines alters- und entwicklungsgerechten Umgangs mit kindlichen und jugendlichen Opfern im Strafverfahren.

Aus dem vorgesehenen Erfordernis einer grundsätzlichen Belegbarkeit der Kenntnisse in dem neuen Satz 3 und aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Normierung in dem neuen Satz 2 ergibt sich, dass es um mehr als rudimentäre Grundkenntnisse in den genannten Bereichen gehen muss. Wie die Kenntnisse konkret zu belegen oder glaubhaft zu machen sind, legt das Gesetz selbst nicht fest. Insbesondere wird kein „Nachweis“ durch eine Prüfung verlangt. Denkbar ist etwa, dass einschlägige Kenntnisse bereits im Studium im Rahmen von Wahlfächern, Schwerpunktbereichen oder Nebenstudiengängen erworben werden oder aber auch im Rahmen einer systematischen berufsbegleitenden oder sonstigen Fortbildung. Die Frage, ob aufgrund derartiger Anhaltspunkte von einer Erfüllung der

Qualifikationsanforderungen des Satzes 2 ausgegangen werden kann, ist Gegenstand einer wertenden Entscheidung des Präsidiums oder der Behördenleitung, wie sie schon derzeit im Hinblick auf die Anforderungen des geltenden § 37 JGG zu treffen ist.

Mit Rücksicht auf praktische Belange, insbesondere im Hinblick auf Jugendrichterinnen und Jugendrichter sowie Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte, die schon seit langem in entsprechender Funktion tätig sind, ist Satz 2 als Soll-Vorschrift gefasst. Zwar richten sich die besonderen Qualifikationsanforderungen grundsätzlich und generell nicht nur an Berufsanfänger. Insbesondere im Hinblick auf eine konkrete Belegbarkeit der genannten Fachkenntnisse werden aber an die schon seit längerem in Jugendsachen Tätigen deutlich geringere Anforderungen zu stellen sein. Die Soll-Fassung erlaubt es ferner, dass bei neu eingesetzten Personen die einschlägigen Fachkenntnisse nicht in jedem Fall bereits vor ihrem ersten Tätigwerden in Jugendsachen belegbar sein müssen (auch wenn wenigstens Grundkenntnisse vorhanden sein sollten und die Anforderungen des Satzes 1 ohnehin unberührt bleiben), sondern dass sie die Kenntnisse auch im Rahmen einer berufsbegleitenden Fortbildung oder vergleichbaren Weiterqualifizierung erwerben können.

Deshalb gestattet Satz 3 die Übertragung jugendrichterlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben auch, wenn Fachkenntnisse in den Bezugsdisziplinen (noch) nicht manifest belegbar sind, allerdings bei erstmaliger Zuweisung entsprechender Aufgaben nur, wenn der Erwerb einschlägiger Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Die Verwendung des flexiblen Begriffs „alsbald“ gestattet es, neben der persönlichen Weiterqualifizierungsbereitschaft der Betroffenen auch die dienstlichen Rahmenbedingungen und die verfügbaren Fortbildungsangebote zu berücksichtigen. Die Erwartung muss sich also darauf richten, dass die Kenntnisse erworben werden, sobald dies nach den Umständen möglich ist. Wegen der grundsätzlichen Geltung der Qualifikationsanforderungen des Satzes 2 wird eine geeignete Weiterqualifizierung aber seitens der Justizverwaltung zu fördern sein.

Die vorgesehenen Regelungen unterstreichen die Bedeutung, die der Gesetzgeber den auch im Hinblick auf den Schutz und die Belange junger Opfer wichtigen Kenntnissen in den Bezugsdisziplinen des Jugendkriminalrechts beimisst, nicht nur im Hinblick auf eine sachgemäße und effiziente Anwendung des Jugendstrafrechts und geben angesichts der beklagten Defizite in der bisherigen Besetzungs- und Bestellungspraxis einen deutlichen Anstoß zu Verbesserungen. Diese Verbesserungen werden sich auch bei der Tätigkeit von Jugendgerichten und Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälten in Jugendschutzsachen auswirken und auf diese Weise insbesondere auch minderjährigen Opferzeugen zugutekommen.

Zu Buchstabe b (§ 37 Absatz 2 und 3 JGG-E)

Zu Absatz 2

Für Strafverfahren gegen Jugendliche (oder Heranwachsende, § 107 JGG) legt § 34 Absatz 1 JGG fest, dass die Aufgaben, die im Bereich des Erwachsenenstrafrechts dem Richter beim Amtsgericht zukommen, dem Jugendrichter obliegen. Die jugendgerichtliche Zuständigkeit erstreckt sich daher auch auf richterliche Untersuchungshandlungen und Entscheidungen im Ermittlungsverfahren. Dies gilt entsprechend für Jugendschutzsachen (vergleiche § 26 Absatz 3 GVG). Grund für die jugendgerichtliche Zuständigkeit im Ermittlungsverfahren ist ebenfalls vor allem die Notwendigkeit der von § 37 (in der Fassung des vorliegenden Entwurfs: Absatz 1) JGG verlangten besonderen Qualifikation für eine dem erzieherischen Leitgedanken und der Zielsetzung des Jugendstrafrechts entsprechende Rechtsanwendung (vergleiche Brunner/Dölling, 13. Auflage, § 34 Rn. 3; Eisenberg/Kölbel JGG, 21. Auflage, § 34 Rn. 6, 7; BVerfG, Beschluss vom 12. Mai 2005 – 2 BvR 332/05, ZJJ 2005, 320 (322); LG Berlin, NStZ 2006, 525). Aus der jugendgerichtlichen Zuständigkeit folgt nach § 36 Absatz 1 Satz 1 JGG, dass im Ermittlungsverfahren auch einschlägig qualifizierte Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte tätig werden müssen.

Vor allem im Bereitschaftsdienst kann es vorkommen, dass die diesen wahrnehmenden Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte aus organisatorischen Gründen nur formal und ohne ausreichende Beachtung der Qualifikationsanforderungen des § 37 JGG lediglich für die Tätigkeit in Jugendsachen während des Bereitschaftsdienstes als Jugendrichterin, Jugendrichter, Jugendstaatsanwältin oder Jugendstaatsanwalt ausgewiesen werden (vergleiche nur Eisenberg/Kölbl, a. a. O., § 34 Rn. 6 a. E.). § 37 Absatz 2 JGG-E berücksichtigt die praktischen Probleme, die – insbesondere bei kleinen Gerichten und Behörden – aus einer strikten Geltung der Qualifikationsanforderungen auch für Jugendsachen im Bereitschaftsdienst resultieren würden. Bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltliche Aufgaben wahrnehmen, erlaubt er ein Abweichen von den Anforderungen des Absatzes 1, jedoch nur, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und zumutbarer Bereitschaftsdienst nicht zu gewährleisten wäre. Die Vorschrift korrespondiert mit § 26 Absatz 3 GVG.

Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 für ein Absehen von den Qualifikationsanforderungen vorliegen, besteht zwar ein Spielraum. Friktionen mit dem Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit stehen hier jedoch nicht zu befürchten. Denn es geht hier nicht um den Entzug jugendrichterlicher Aufgaben im Bereitschaftsdienst, wenn die Qualifikationsanforderungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind, sondern um die Übertragung jugendrichterlicher Aufgaben, obwohl diese Anforderungen nicht erfüllt sind.

Zu Absatz 3

Wegen der besonderen Verantwortung der allein oder nur gemeinsam mit zwei Schöffen entscheidenden Jugendrichterin und des Jugendrichters beim Amtsgericht sowie des Vorsitzes einer Jugendkammer sollen nach Satz 1 für diese Aufgaben nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die zuvor bereits jugendrichterliche oder jugendstaatsanwaltliche Erfahrungen gesammelt haben. Im Hinblick auf die personellen und organisatorischen Bedingungen insbesondere kleinerer Amtsgerichte ermöglicht Satz 2 ein Abweichen hiervon für den Einsatz von Jugendrichterinnen und Jugendrichtern im Bereitschaftsdienst. Die grundsätzlichen Anforderungen der Absätze 1 und 2 bleiben davon unberührt.

Durch das StORMG wurde in § 36 Absatz 1 Satz 2 JGG bereits festgelegt, dass Richter auf Probe und Beamte auf Probe im ersten Jahr nach ihrer Ernennung nicht zum Jugendstaatsanwalt bestellt werden dürfen. Eine entsprechende Regelung in § 37 JGG zur Wahrnehmung jugendrichterlicher Aufgaben kam wegen des oben in den Eingangsbemerkungen zu Artikel 6 beschriebenen Kompromisses im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens nicht zustande. Diese unterschiedliche Behandlung vermag aber sachlich in keiner Weise zu überzeugen. Der vorliegende § 37 Absatz 3 Satz 3 JGG-E sieht deshalb eine entsprechende Regelung auch für Jugendrichterinnen und Jugendrichter auf Probe im ersten Jahr vor. Innerhalb des ersten Jahres nach der Ernennung findet regelmäßig eine grundlegende Einarbeitung in die richterliche Tätigkeit als solche statt. Während sich die Dienstanfängerinnen und Dienstanfänger in dieser Zeit mit den Grundlagen der richterlichen Arbeit befassen und mit den Gegebenheiten des Gerichts auseinandersetzen, ist gleichzeitig eine hinlängliche Beschäftigung mit kriminologischen, pädagogischen, sozialpädagogischen und jugendpsychologischen Lerninhalten, die in Jugendstraf- wie auch in Jugendschutzsachen erforderlich ist, zumeist weder zeitlich möglich noch zumutbar.

Zu Nummer 2 (§ 106 Absatz 4 Nummer 1 JGG-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 (Änderung der §§ 176 bis 176b StGB)

Zu Artikel 7 (Änderung des IntFamRVG)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 68 FamFG.

Zu Artikel 8 (Änderung des EGStGB)

Die Übergangsregelung betrifft die durch die Neuregelungen im StGB (Artikel 1, dort insbesondere Nummer 11) bedingte Ausweitung des Katalogs tauglicher Anlass- und Vortaten nach § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB. Sie orientiert sich an Artikel 316i EGStGB (vergleiche dazu Bundestagsdrucksache 18/11162, Seite 11 f.).

Satz 1 bestimmt, dass die durch die Neuregelung der §§ 176 bis 176d und § 184b StGB-E bedingte Ausweitung des Katalogs tauglicher Anlass- und Vortaten für die Sicherungsverwahrung in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E (siehe die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2) nur für „Neufälle“ gilt, also nur dann, wenn die letzte Anlasstat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangen worden ist; ansonsten bleibt es für die Reichweite des Straftatenkatalogs nach § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB beim bisherigen Recht (vergleichbare Übergangsvorschriften enthalten Artikel 316e Absatz 1, Artikel 316f Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und konkret zum § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB die Regelung des Artikels 316i Satz 1 EGStGB). Bedeutsam ist diese Vorgabe vor allem für § 184b StGB-E, der durch seine grundsätzliche Hochstufung zum Verbrechen zur tauglichen Anlass- und Vortat nach § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E wird (siehe erneut die Ausführungen zu Artikel 1 Nummer 2). Diese Beschränkung auf „Neufälle“ gilt auch für die Fälle, in denen in anderen Vorschriften zur Anordnung oder zum Vorbehalt der Sicherungsverwahrung auf den Katalog des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB Bezug genommen wird (vergleiche § 66 Absatz 3 Satz 2, § 66a Absatz 1 Nummer 1 und § 66b Satz 1 Nummer 1 StGB). Mit dieser Abweichung von § 2 Absatz 6 StGB sollen von vorneherein Zweifel an der Konformität der Neureglung mit den Vorgaben der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) beseitigt werden. Denn der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat auch in seiner jüngsten Judikatur (vergleiche Ilseher ./ Bundesrepublik Deutschland, Urteil der Großen Kammer vom 4. Dezember 2018, Nr. 10211/12, 27505/14, bei juris Rn. 228) daran festgehalten, dass die „gewöhnliche“ Sicherungsverwahrung – abweichend von ihrer Einstufung im deutschen Recht – weiterhin als Strafe im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 EMRK einzuordnen ist und daher dem dort normierten Rückwirkungsverbot unterliegt.

Satz 2 stellt klar, dass der Verzicht auf eine Rückwirkung nicht gilt, soweit in anderen als den in Satz 1 genannten Vorschriften auf den Katalog des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E in seiner neuen Ausgestaltung verwiesen wird. Dies ist vor allem für den Verweis auf § 66 Absatz 1 Satz 3 StGB-E in § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummern 2 bis 4 StGB bedeutsam, durch den der Kreis tauglicher Taten für die Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung bestimmt wird. Insoweit verbleibt es also bei der Anwendbarkeit von § 2 Absatz 6 StGB, so dass die Ausweitung des Straftatenkatalogs des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E, insbesondere um die Fälle des § 184b StGB-E, auch für „Altfälle“ gilt, in denen die Führungsaufsicht bereits zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eingetreten ist oder nach diesem Zeitpunkt eintritt, aber die Tat, die zur Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder zur Anordnung einer Maßregel im Sinne des § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 und 2 StGB geführt hat, bereits vor Inkrafttreten der Neuregelung begangen wurde. Diese „rückwirkende“ Anwendung ist verfassungsrechtlich und konventionsrechtlich unbedenklich. Hierzu kann auf Ausführungen in Bundestagsdrucksache 18/11162, Seite 12, verwiesen werden.

Ebenfalls auf „Altfälle“ anwendbar sind, wie im Verfahrensrecht üblich, die Vorschriften, die auf den Katalog des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E verweisen (vergleiche § 454 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 StPO).

Satz 3 verdeutlicht, dass Artikel 316g und 316i EGStGB weiterhin anwendbar sind. Einer Artikel 316g EGStGB vergleichbaren Klarstellung bedarf es für die in Artikel 1 Nummer 2 vorgesehene Umformulierung des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E (Ersetzung der Angabe „176“ durch die Angabe „176a, 176b“) hingegen nicht. Anders als bei der Artikel 316g EGStGB zugrundeliegenden Neuregelung (dort: Wegfall von § 179 StGB) fällt hier die zu streichende Vorschrift (§ 176 StGB) nicht weg. Vielmehr muss § 176 StGB-E aufgrund seiner Hochstufung zum Verbrechen nur nicht mehr gesondert in § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-

E genannt werden, sondern stellt zukünftig ein „die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a“ erfüllendes Verbrechen dar. Allein der Umstand, dass § 176 StGB zukünftig als Verbrechen und nicht mehr als Vergehen von § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E erfasst wird, kann nichts daran ändern, dass auch eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach § 176 StGB begangene und als Vergehen geahndete Tat weiterhin eine taugliche Anlass- und Vortat im Sinne des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB-E für eine nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzuordnende Sicherungsverwahrung bleibt. Dies ergibt sich bereits aus Artikel 316j Satz 1 Halbsatz 2 EGStGB-E („in allen anderen Fällen ist das bisherige Recht anzuwenden“). Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen in anderen Vorschriften auf den Katalog des § 66 Absatz 3 Satz 1 StGB verwiesen wird, wie dies insbesondere in § 66 Absatz 3 Satz 2, § 66a Absatz 1 Nummer 1 und § 66b Satz 1 Nummer 1 StGB erfolgt, aber auch in § 68b Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 StGB sowie § 454 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und § 463a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 StPO der Fall ist (vergleiche bereits vorstehend sowie Bundestagsdrucksache 18/9097, Seite 34).

Zu Artikel 9 (Änderung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch)

Einzelne Vorschriften des SGB XIV, die auf die zu ändernden Strafvorschriften des StGB verweisen, bedürfen der redaktionellen Anpassung.

Zu Nummer 1 (§ 13 Absatz 2 SGB XIV-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 9 (Änderung der §§ 176 bis 176b und Einfügung der §§ 176c, 176d StGB).

Zu Nummer 2 (§ 14 Absatz 1 Nummer 6 SGB XIV-E)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 11 (Änderung von § 184b StGB).

Zu Artikel 10 (Einschränkung von Grundrechten)

Mit Artikel 10 wird dem Zitiergebot des Artikels 19 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes entsprochen. Durch die Bezugnahme des Straftatenkatalogs des § 100b Absatz 2 StPO in § 100c Absatz 1 Nummer 1 StPO wird durch Artikel 2 Nummer 3 auch der Anwendungsbereich der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c StPO erweitert, sodass auch Artikel 13 als eingeschränktes Grundrecht zu nennen ist.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Das Gesetz tritt grundsätzlich am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 2 aufgeführten Gesetzesteile erfordern erheblichen Programmieraufwand bei der Registerbehörde, so dass diese erst sechs Monate später in Kraft treten. Die Registerbehörde benötigt diese Übergangszeiten zur Umstellung der automatisierten Datenverarbeitung im Bundeszentralregister.

Zu Absatz 3

Die Regelungen zur Einführung von Qualifikationsanforderungen für Richterinnen und Richter, denen erstmals ein familienrechtliches Dezernat übertragen werden soll, sowie die striktere Fassung der Qualifikationsanforderungen für den Einsatz in der Jugendgerichtsbarkeit

können in der Praxis organisatorische Änderungen sowie die Einrichtung zusätzlicher Fortbildungsangebote notwendig machen, die eine gewisse Vorlaufzeit benötigen. Deshalb sollen die Änderungen nach Artikel 3 Nummer 1, 2 und 4 sowie nach Artikel 6 Nummer 1 am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft treten. Ob die vorgesehene Frist ausreicht, kann erst auf der Grundlage der Stellungnahmen der Länder entschieden werden.